

Laura BRANDER

# *Dimitto filium meum in custodia uxoris mee.* **Möglichkeiten und Grenzen weiblicher Regentschaft im Spannungsfeld von ‘sex’, ‘gender’ und Generation**

## 1. Die testamentarische Einsetzung einer Regentin

„Ich lasse [...] meinen hochedlen Sohn Peter mit dem Königreich Aragón und Katalonien und allem Weiteren in der Obhut der Herrin Sancha, der hochedlen Königin und meiner Ehefrau zurück, damit sie alles habe und erhalte, bis mein Sohn König Peter das Alter erreicht hat, um herrschen zu können, nämlich mit zwanzig Jahren.“<sup>1</sup>

Mit diesen Worten übergab König Alfons II. von Aragón 1194 Reich und Herrschaft der Krone Aragón<sup>2</sup> an seine Ehefrau Sancha. Die Tochter des „Emperadors“ Alfons VII. von Kastilien, die seit zwanzig Jahren mit Alfons II. verheiratet war und in vielerlei Hinsicht in besonderem Maße ihre Beteiligung an der Herrschaft eingefordert hatte, sollte für ihren noch unmündigen Sohn Peter die Regentschaft führen. Die Anweisung, Sancha solle Peter II. als Thronfolger in ihrer Obhut behalten und ihm die Thronfolge bewahren, erfolgte im Testament des Herrschers. Eine solche testamentarische Regentschaftsanweisung war im Mittelalter sehr selten.<sup>3</sup> Denn nicht selten verstarben die Herrscher so unerwartet, dass ihnen gar

<sup>1</sup> *Dimitto autem illustrem filium meum regem Petrum, cum regno Aragonie et Cathalonie et cum omnibus aliis in posse et custodia domine Sancie, regine illustrissime uxoris mee. Ita ut totum teneat et habeat, donet filius meus rex Petrus etatis sit regnandi XX scilicet annorum.* SÁNCHEZ CASABÓN 1995, 628.

<sup>2</sup> Der Terminus ‘Krone Aragón’ wird in der Forschung bereits für die Herrschaftszeit Alfons’ II. und Sanchas angewandt. UBIETO ARTETA macht allerdings deutlich, dass die Könige die Krone erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts – 1206 erhielt Peter II. die Krone des Königreichs erstmals aus päpstlicher Hand, von Innozenz III. – als Symbol für ein vereinigtes Reich verstanden. Siehe UBIETO ARTETA 1987, S. 200.

<sup>3</sup> Eine ausführliche Auswertung von Herrschertestamenten findet sich bei KASTEN 2008.

keine Zeit blieb, einen Regenten oder eine Regentin für den Thronfolger einzusetzen.<sup>4</sup>

Zwar wird vereinzelt von Fällen berichtet, in denen eine ähnliche Einsetzung der Königin als Regentin erfolgt sein könnte. Im Fall der Nachfolge Ludwigs IX. „des Heiligen“ von Frankreich, der 1226 zwölfjährig an die Herrschaft kam, sprechen zumindest spätere Urkunden davon, dass Ludwig VIII. seine Ehefrau Blanka von Kastilien als Regentin eingesetzt habe. Eine Verfügung, die noch zu seinen Lebzeiten verfasst worden wäre, existiert aber nicht.<sup>5</sup> Ein weiteres Beispiel entstammt dem näheren Verwandtschaftskreis Sanchas von Kastilien und spielt sich wenige Jahre nach dem hier interessierenden Vorgang in Aragón ebenfalls auf der iberischen Halbinsel ab. Sanchas Bruder, Alfons VIII. von Kastilien, setzte seine Ehefrau Eleonore vor seinem Tod 1214 testamentarisch als Regentin für den minderjährigen Sohn Heinrich I. ein. Eleonore konnte die Aufgabe allerdings nicht wahrnehmen, da sie kurz darauf verstarb.<sup>6</sup> Das umfangreiche Testament Alfons II.

<sup>4</sup> Bereits in der Generation Alfons' II. selbst war es zu einer Nachfolgesituation gekommen, die in der Forschung häufig als „Regentschaft“ bezeichnet wird. Als Alfons' Vater Ramón Berenguer IV. von Barcelona 1162 starb, war Alfons, 1158 geboren, mit vier Jahren ebenfalls noch nicht selbst handlungsfähig. Alfons' Vater hatte seinen letzten Willen nicht mehr schriftlich fassen können, aber mündlich seinen Sohn als Nachfolger genannt; in den folgenden Jahren führte jedoch dessen Mutter die Herrschaftsgeschäfte weiter. Dies ist jedoch nicht eindeutig als Regentschaft anzusehen. Die Wahrung der Herrschaft lag in den Händen von Alfons' Mutter Petronella von Aragón, die 1164 auch urkundlich das Reich an ihren Sohn übergab, der künftig von einem männlichen Verwandten, dem Grafen der Provence, unterstützt wurde. Als Petronella 1173 starb, hätte Alfons II. die Herrschaftsgeschäfte selbständig übernehmen können. Erst im Rahmen seiner Eheschließung mit Sancha von Kastilien 1174 erhielt er allerdings die Schwertleite und konnte sich aus den Abhängigkeiten von seinen Beratern aus den Jahren der Minderjährigkeit lösen. Vgl. hierzu UBIETO ARTETA, 1987, S. 202-203. Alfons hatte bereits ab 1162 Urkunden in eigenem Namen ausgestellt, siehe SÁNCHEZ CASABÓN 1995. Die ältere Forschung hat stets von einer Regentschaft Petronellas gesprochen, so SCHRAMM 1956, S. 45, was sich auch in der Handbuchliteratur entsprechend wieder findet. Petronella war jedoch die eigentliche Herrscherin des Königreiches Aragón: Sie war 1136 als einzige Tochter Ramiro II. geboren worden und bereits mit einem Jahr mit dem Grafen Ramón Berenguer IV. von Barcelona verlobt worden. Die Nachfolgelegitimation in Aragón funktionierte jedoch über die weibliche Erbfolge, die Herrschaft und Besitz über Petronella an den Grafen von Barcelona transportierte. Somit lässt sich im Fall Petronellas eigentlich nicht von einer Regentschaft sprechen, vielmehr war sie die rechtmäßige Herrscherin Aragóns, die diese Herrschaft zwar, wie es auch bei Regentschaften nicht unüblich war, mit Unterstützung eines männlichen Verwandten ausübte und sie auch nicht bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes in ihren Händen behalten konnte. Tatsächlich verließ sie die politische Bühne wohl bereits 1164. Doch auch die Tatsache, dass Alfons II. so lange auf die tatsächliche Handlungsfreiheit als König warten musste, bis er nach dem Tod seiner Mutter weitere Abhängigkeiten abschütteln konnte, wird mit aus der Legitimation Petronellas als Herrscherin aus eigenem Recht entstanden sein. Zur Herrschaftsnachfolge über die Person Petronellas von Aragón vgl. ausführlich BRANDER 2007, S. 40-62.

<sup>5</sup> Ein Dokument des Jahres 1226, das nach dem Tod des Königs ausgestellt worden sein muss, schreibt Ludwig VIII. eine entsprechende Regentschaftseinsetzung zu: Blanka, so heißt es, solle die *tutela* für ihren Sohn wahrnehmen, bis Ludwig IX. ein herrschaftsfähiges Alter erreicht habe (*ad aetatem legitimum*). TEULLET 1866, 1828. Vgl. insbesondere auch die Ausführungen bei VOGTHERR 2003, S. 307.

<sup>6</sup> Siehe AVERKORN 2004, S. 104; DE YBARRA 1999, S. 85.

von Aragón nun enthält sehr eindeutige Festlegungen über Erbschaft und Thronfolge sowie die Rolle der künftigen Witwe Sancha, die in diesem Aufsatz näher beleuchtet werden müssen. Für die äußerst detaillierte Ausarbeitung des Testaments wird es mehrere Gründe gegeben haben.

Zum einen war Peter II., der von 1094 bis 1208 auf dem Thron des Königreichs Aragón saß, nach den Vorstellungen der iberischen Halbinsel für eine eigenständige Herrschaft noch nicht alt genug, als sein Vater starb. Als „Kind“, als *infan[s] Petr[us] Dei gratia fili[us] regis Aragone* wird Peter am Ende des Testaments bezeichnet.<sup>7</sup> Für das hohe Mittelalter lassen sich aus der Bezeichnung eines Lebensabschnitts als *infantia* allerdings keine genauen Rückschlüsse auf das Alter ziehen. Vermutlich scheint hier der in romanischen Ländern später übliche Sprachgebrauch des ‚infante‘ hier bereits durch. Darüber hinaus war Peter II. auch 1194 sicher kein kleiner Junge mehr. Teile der Forschung vermuten sein Geburtsjahr um 1177 oder 1178<sup>8</sup>, führen hierfür jedoch keine Quellenbelege an. Da die Hochzeit seines Vaters, des zu diesem Zeitpunkt sechzehnjährigen Alfons' II., mit der etwas älteren Sancha ins Jahr 1174 zu datieren ist, ist eine Geburt des Thronfolgers 1177 oder 1178 möglich.

Wenn auf der iberischen Halbinsel aber, wie es das Testament Alfons' II. erscheinen lässt, Volljährigkeit und Herrschaftsfähigkeit deutlich später erreicht wurden als im Reich – mit zwanzig statt vierzehn Jahren – war Peter II. 1194 noch zu jung für die Herrschaftsübernahme, zu der ihm etwa vier Jahre fehlten. Der verbreiteten Auffassung, die Übernahme der selbständigen Herrschaft durch den Thronfolger sei an dessen Alter gebunden, steht überdies die Erkenntnis der neueren Forschung gegenüber, dass Volljährigkeit und Herrschaftsfähigkeit vor allem am Ende eines Prozesses standen, in dem der jugendliche Herrscher seine Unabhängigkeit gegenüber Regenten und Beratern durchsetzen konnte.<sup>9</sup> Eine Regentschaft der Mutter für den ‚Kindkönig‘ Peter II. über den Zeitraum von einigen Jahren verfolgte somit wahrscheinlich in erster Linie das Ziel, zu kontrollieren, wer in dieser Phase in die Herrschaft eingriff. Es war von großer Bedeutung, wer die Herrschaft an Stelle Peters übernehmen würde. Eine fremde Einflussnahme in

<sup>7</sup> SÁNCHEZ CASABÓN 1995, 628; auch abgedruckt bei DE BOFARULL Y MASCARO 1849, 168. Peter tritt im Eschatokoll der Urkunde selbst als Unterzeichnender auf und besiegelt gemeinsam mit seinem Vater dessen Testament.

<sup>8</sup> So BAGUÉ 1960, S. 103; VINCKE 1935, S. 115.

<sup>9</sup> Dieser Punkt wird an späterer Stelle noch ausführlich diskutiert; des Weiteren siehe Anm. 4, 22 und 100.

diesen prägenden Jahren für einen eigenen Herrschaftsstil des neuen Königs sollte ganz sicher vermieden werden.

Zum anderen ist Alfons' Entscheidung für Sancha als Regentin für den Sohn eine logische Konsequenz der herrscherlichen Präsenz und Handlungsspielräume, über die seine Ehefrau verfügte. In Folge ihrer hochrangigen Herkunft als Tochter des kastilischen Königs und „Emperadors“ Alfons VII. hatte Sancha in der Ehe mit Alfons II. eine mächtige Rolle eingenommen. Sie hatte eine umfangreiche *dos* erhalten, die zahlreiche Güter, Burgen und Ländereien in Aragón und Katalonien umfasste.<sup>10</sup> Der Umfang des Heiratsgutes, dies zeigen zahlreiche Beispiele, spiegelt Rang und Einfluss einer Ehefrau wieder und geht mit ihrer späteren Stellung bei Hof nicht selten konform. Die Ausstattung der Ehefrau durch einen Adligen war vermutlich bereits im Hochmittelalter durch die Höhe ihrer Mitgift beeinflusst. Karl Heinz SPIEß hat dies zumindest für das Spätmittelalter nachweisen können<sup>11</sup>, auch für das Hochmittelalter lässt sich eine entsprechende Korrelation vielerorts vermuten<sup>12</sup>, wenn auch eine systematische Auswertung hier nicht vorliegt und auf Basis der vorliegenden Quellenüberlieferung nicht durchführbar ist.<sup>13</sup>

Dass Sancha von Kastilien eine ausnehmend einflussreiche Königin war, ist auf jeden Fall unzweifelhaft. Ihre Bedeutung scheint bereits in einer recht knappen

<sup>10</sup> SÁNCHEZ CASABÓN 1995, 161: *Ego Adefonsus, Dei gratia rex Aragonensis, comes Barchonensis et marchio Provençie, dono et constituo in donationem propter nupcias sive sponsalicium tibi sponse mee, Sancie, illustrissime regine [...].* Im Folgenden wird Sanchas *dos* aufgezählt, die Besitzkomplexe über das ganze Reich verstreut – darunter Tarragona, Barbastro, Tortosa und vieles mehr – beinhaltete und in ihrem Umfang durchaus außergewöhnlich ist.

<sup>11</sup> Die Mitgift, die eine Frau bei der Eheschließung mit in ihre neue Familie brachte und die SPIEß 1993, S. 133-198, für den Zeitraum ab dem 13. Jahrhundert als „Frauengabe“ bezeichnet, bestimmte im späten Mittelalter auch die Höhe der *dos* und damit die zukünftige Witwenversorgung der Frau, da sich die Dotierung der Ehefrau durch den Ehemann an der Mitgift orientierte und dieser in der Höhe sogar meist entsprach.

<sup>12</sup> Siehe auch BRANDER 2009, S. 399-400.

<sup>13</sup> Eheverträge, wie wir sie für das Spätmittelalter vorliegen haben und wie sie SPIEß für seine Studie ausgewertet hat, sind im Reich erst ab dem 14. Jahrhundert überliefert. Zwar ist die Überlieferungssituation für Aragón der Zeit weit voraus, so dass hier bereits für das 12. Jahrhundert Urkunden überliefert sind, die ehevertragliche Bestimmungen enthalten, dies ist jedoch weder mit vergleichbarer Regelmäßigkeit noch in entsprechender Ausführlichkeit der Fall, wie es für das Spätmittelalter vorausgesetzt werden kann. Allerdings zeigen hochmittelalterliche Eheschließungen beispielsweise, dass die Mitgift der Mutter auch der Tochter wiederum als Mitgift gegeben wird und diese dieselbe dann als Witwengut zurückerhält, so zum Beispiel in der welfischen Überlieferung: Imiza von Gleiberg brachte als Mitgift den Welfen die *curtis Elisina* ein (Hist. Welf. 8), die Welf II. ihrer Tochter Kuniza Jahrezehnte später offensichtlich als Mitgift in die Ehe mit dem Obertiner Azzo mitgab. Denn in der *Historia Welforum* heißt es: *Hic genuit filiam Chunizam nomine, quam Azzo, ditissimus marchio Italiae, cum curte Elisina dotatam in uxorem duxit* (Hist. Welf. 10). *Dotatam* bezieht sich üblicherweise auf die Ausstattung einer Ehefrau durch den Ehemann. Der bei den Welfen quellenmäßig bezeugte Besitzübergang zeigt eine deutliche Korrelation in der Ausstattung der Frauen einer Familie sowohl durch den Vater als auch durch den Ehemann.

Anmerkung zu ihrer Person durch, die die *Crónica de San Juan de la Peña*, Haus-erinnerung und offiziöse Chronik der aragonesischen Könige, enthält: „Dieser König [Alfons II., Anm. d. Verf.] heiratete Sancha, die Tochter Alfons', des großen Emperadors von Kastilien, die das Kloster von Sijena gründete.“<sup>14</sup> Sanchas Einfluss und Stellung lassen sich darüber hinaus in einer Miniatur bildlich fassen. Dabei handelt es sich um eine ganzseitige Herrscherpaardarstellung vom Ende des 12. Jahrhunderts, die in der prächtig illuminierten Handschrift des *Liber Feudorum Maior* festgehalten wurde. Sancha ist auf dem Thron zu sehen, zur Linken Alfons' sitzend<sup>15</sup>, das Königspaar ist als Ausweis der Herrschaft gekrönt. Sancha erhebt ihre Hand, als gebe sie eine Anweisung an die Getreuen aus, die das Paar umringen.<sup>16</sup>

Diese bildgewaltige Fassung der Handlungsmöglichkeiten Sanchas von Kastilien gibt die Rolle der Königin während und nach den Ehejahren eindrucksvoll wieder. In der Ehe mit Alfons II. war Sancha aktive Herrscherin und *consors regni*, Teilhaberin an der Königsherrschaft ihres Mannes. Von ihrem Einbezug in das Herrschaftshandeln zeugen ihre außergewöhnlich umfangreiche Beteiligung an der Urkundenausstellung Alfons' II.<sup>17</sup> sowie ihre bedeutende religiöse Stiftung: das Kloster von Sijena im Jahr 1188.<sup>18</sup> Das Hospitalkloster, dessen Gründungsge-

<sup>14</sup> *Crónica de San Juan de la Peña* 33: *Iste rex duxit in uxorem Santiam, filiam Alfonsi magnis imperatoris Castelle, que hedificavit monasterium de Sixena.*

<sup>15</sup> Die Abbildung der Königin zur Linken des Königs ist auch außerhalb der iberischen Halbinsel eine übliche Darstellung, siehe PAMME-VOGELSANG 1998, S. 295. PAMME-VOGELSANG stellt für Darstellungen im heiligen römischen Reich, so für die Ehe Friedrich Barbarossas mit Beatrix von Burgund, fest, dass die Herrscherinnen hier überwiegend mit religiösen Symbolen versehen sind, was auf ihre vorrangige Betätigung im Stiftungswesen hindeuten solle (vgl. PAMME-VOGELSANG 1998, S. 257–258). Es ist vor diesem Hintergrund durchaus ganz besonders erstaunlich, dass Sancha von Kastilien in der Illumination des *Liber feudorum maior* gerade nicht auf eine solche Rolle reduziert wird – obgleich die Stiftung des Klosters Sijena, wie im Text noch herausgearbeitet wird, einen ganz besonders wichtigen Teil ihrer Herrschaftstätigkeit einnahm.

<sup>16</sup> *Liber I et feudorum forme majoris*, fol. 93r.

<sup>17</sup> Kaum eine andere aragonesische Königin tritt so häufig in der Urkundenausstellung in Erscheinung wie Sancha, und kaum eine andere Herrscherin des Königreichs Aragón wird so häufig in Urkunden genannt wie sie. Das betrifft vor allem Urkunden, die das Kloster Sijena betreffen, ediert in UBIETO ARTETA 1972.

<sup>18</sup> Die Gründung des Doppelklosters war ein umfangreicher rechtlicher und organisatorischer Prozess, der sich über mehrere Jahre hinzog und seinen Anfang bereits in der vorherigen Generation in der Übergabe der Ortschaften Sijena und Sena durch Ramón Berenguer IV. an den Hospitallerorden genommen hatte (siehe hierzu DE BOFARULL Y MASCARO 1849, 94). Da die Kirchen beider Orte im Besitz der Templer waren, trieb Sancha die Rückgewinnung der Kirchen voran, was ihr 1184 im Rahmen eines Tauschgeschäfts gelang (siehe hierzu UBIETO ARTETA 1972, 4). Vgl. auch GARCIA-GUIJARRO RAMOS 2006, S. 118. Eine Schenkung Alfons II. an seine Ehefrau und den Konvent (UBIETO ARTETA 1972, 7) sowie die umfangreiche Ausstattung des Klosters mit Ländereien durch Alfons, der damit die Stiftung seiner Frau ausdrücklich unterstützt (UBIETO ARTETA 1972, 12; 13; 20) müssen als weitere wichtige Etappen in der Klostergründung gelten.

schichte in Urkunden und Briefen außergewöhnlich gut dokumentiert ist, wurde im ausgehenden 12. Jahrhundert zu einem neuen Memorialort für die Familie der aragonesischen Könige und löste damit teilweise das aus navarresischer Herkunft überbrachte traditionelle Hauskloster in San Juan de la Peña ab. Auch die barcelonesische Grablege Ripoll, in der sich noch Ramón Berenguer IV. von Barcelona, *princeps* von Aragón von 1137 bis 1162, bestatten ließ, verlor ihren Rang als dynastischer Begräbnisort an das neu gegründete Kloster Sijena.<sup>19</sup>

Sancha hatte sich also bereits während der Ehejahre als politisch fähige Königin etabliert und geraume Zeit Herrschaftserfahrung gesammelt. Dennoch musste sich Alfons II. bewusst sein, dass eine weibliche Regentschaft vor größere Schwierigkeiten gestellt war – nicht zuletzt sollte er dies aus eigener Erfahrung gewusst haben: Da Alfons selbst den Thron lange vor der Volljährigkeit erhalten hatte, konnte seine Mutter Petronella, eigentliche Erbin des Königreiches Aragón in weiblicher Erbfolge, zunächst für ihn die Herrschaftsgeschäfte führen. Testamentarisch vermachte sie Alfons jedoch bereits 1164 das Reich und zog sich trotz ihrer legitimen Stellung nach einigen Jahren aus der Herrschaft zurück, um die Regentschaft einem Verwandten ihres verstorbenen Mannes, dem Grafen der Provence mit Namen Ramón Berenguer zu überlassen. Dies geschah lange, bevor Alfons das herrschaftsfähige Alter erreicht hatte.<sup>20</sup> Von der Krisensituation, in die das Königreich durch die Jugend des Thronfolgers gestürzt wurde, sowie von der Regentschaft des Grafen der Provence berichtet die *Cronica de San Juan de la Peña*:

„Nach dem Tod des Grafen und Fürsten Ramón Berenguer wurde sein Sohn Alfons König über Aragón und Graf von Barcelona. Er war beim Tod seines Vaters noch sehr jung. Weil das Land wegen des Alters des besagten Alfons in großer Gefahr war, kam der Graf der Provence, Ramón Berenguer genannt nach [Alfons'] Vater, von dem er in der Vergangenheit große Vergünstigungen und Ehren erhalten hatte, nach Barcelona, um für die Minderjährigkeit des Königs selbst einzustehen, bis dieser selbst sein Land beherrschen und leiten könnte.“<sup>21</sup>

<sup>19</sup> So ließ sich Sanchas Sohn Peter II. in Sijena bestatten, siehe UBIETO ARTETA 1972, 23. Darüber hinaus bestimmte er Sijena zum Aufbewahrungsort für die Krönungsinsignien. GARCIA-GUIJARRO RAMOS 2006, S. 135.

<sup>20</sup> Siehe weiter oben, Anm. 4.

<sup>21</sup> *Mortuo dicto comite et principe Raymundo Berengarii, factus est rex Aragonum comeque Barchinone filius eius Alfonsus [...]. Remansit autem alde parvus post mortem eius. Et cum terra esset in magno periculo propter etatem tenerat dicti Alfonsi, comes Provincie consaguineus eius, vocatus*

Alfons II. konnte die Herrschaft letztlich mit 17 Jahren eigenständig ausüben, erst zu diesem Zeitpunkt konnte er sich aus der Abhängigkeit von seinen Ratgebern lösen.<sup>22</sup> Hierbei handelt es sich um ein nicht seltenes Problem bei Regentschaften für minderjährige Könige: Häufig dauerte es eine ganze Weile und gelegentlich über das Alter der Volljährigkeit hinaus, bis ein kindlicher oder jugendlicher Herrscher sich aus allen Abhängigkeiten befreien konnte.<sup>23</sup> Gerade im Königreich Aragón war der Einfluss des Adels groß<sup>24</sup>, und die Tatsache, dass die Volljährigkeit mit zwanzig Jahren vergleichsweise spät erlangt wurde, wirkte sich sicherlich erschwerend aus. Damit stellte das gerade in Aragón im 12. und 13. Jahrhundert faktisch seriell auftretende minderjährige Königtum von Alfons II. über Peter II. hin zu Jakob I. eine nicht unbedeutende Möglichkeit für die Großen des Landes dar, auf einen neuen Herrscher Einfluss zu nehmen. Die ersehnte Einflussnahme war ein bedeutsamer Faktor in der Frage, wie viele Herrschaftsrechte einer Regentin zugestanden wurden. Alfons II. war sich dessen ohne Zweifel bewusst und wollte mit seinem detaillierten Testament vielleicht Vorkehrungen treffen.

## 2. Der minderjährige Herrscher und die Regentschaft der königlichen oder fürstlichen Witwe

Ein Königtum oder, ab dem 12. Jahrhundert bedingt durch die allmähliche Erblichkeit der großen Lehen im Reich, auch ein Fürstentum mit minderjährigem Nach-

*Raimundus Berengarii, ob reverentiam patris sui a quo magnas receperat gratias et honores tempore preterito [...] venit ad civitatem Barchinone pro supleno ipsius regis defectum, donec per se ipsum posset gubernare et regere terram suam. Crónica de San Juan de la Peña 33.*

<sup>22</sup> Dies gelang ihm erst im Rahmen seiner Eheschließung mit Sancha. Der Heirat wegen erhielt er die Schwertleite, die ihn gleichzeitig herrschaftsfähig machte. Vgl. hierzu UBIETO ARTETA 1987, S. 202-203, sowie weiter oben, Anm. 4.

<sup>23</sup> Thomas VOGTHERR stellt in seiner komparatistischen Studie mehrere Beispiele minderjähriger Herrscher des 13. Jahrhunderts gegenüber. Heinrich III. von England (1216-1272) beispielsweise näherte sich der endgültigen Eigenständigkeit erst mit sechzehn Jahren an. Durch den Tod zweier von drei Regenten gelang es ihm, eine weitergehende Unabhängigkeit durchzusetzen, so dass er sich schließlich 1227 – mit nunmehr zwanzig Jahren – selbst als volljährig erklärte. Alfons' II. und Sanchas Enkel, Jakob ‚der Eroberer‘, zählt ebenfalls zu den jugendlichen Königen des 13. Jahrhunderts. Er bekam einen Prokurator, den Grafen Sancho von der Provence, und drei Regenten zur Seite gestellt, die unterschiedliche Interessen und Herrschaftsgebiete der Krone Aragón vertraten. Bei der Durchsetzung seiner Rechte stand dem zu Beginn fünfjährigen König Papst Innozenz III. zur Seite, denn ihm hatte Jakobs Mutter Maria von Montpellier kurz vor ihrem Tod testamentarisch ihren Sohn anvertraut. 1221 erlangte Jakob dreizehnjährig durch die Heirat mit Eleonore von Kastilien die Schwertleite. Bis zu diesem Zeitpunkt war er jedoch in größere Abhängigkeit vom aragonesischen Adel sowie vom Papsttum geraten. Ausführlicher siehe VOGTHERR 2003, S. 299-306; zu Heinrich III. von England weiterführend CARPENTER 1990.

<sup>24</sup> Siehe Anm. 23.

folger stellten im Mittelalter durchaus eine Option in der Herrschaftsnachfolge dar. Grundvoraussetzung war, dass hierfür stets ein selbständiges politisches Handeln des kindlichen Herrschers vorausgesetzt wurde, auch wenn in der Wirklichkeit andere für ihn regierten.<sup>25</sup> Thomas VOGTHERR präzisiert:

„[Die] Zeitgenossen [hatten] mit dem Königtum Minderjähriger keine grundsätzlichen Probleme [...]. Es war, für den Fall der Fälle, als reale Möglichkeit gegeben, und wenn ein König nicht volljährig war, so spielte dies für die Annahme seines trotz alledem eigenständigen Handelns keine grundsätzliche Rolle. Der König handelte, und dies auch dort, wo faktisch andere für ihn agierten.“<sup>26</sup>

Gerade deshalb aber bedurfte ein minderjähriger Herrscher eines besonderen Rates, einer besonderen Führung.<sup>27</sup> Es liegt auf der Hand, dass die Mächtigen des Reiches diese Rolle nur ungern abtraten – auch oder vor allem nicht an eine Frau, selbst wenn es die Königin war: Die aragonesische Geschichte Petronellas zeigt, dass es von der Durchsetzungsfähigkeit einer Herrscherin, aber wohl auch von der Ausgangsposition, die sie nicht zuletzt von ihrem Ehemann erhielt, abhing<sup>28</sup>, in wieweit sie sich gegen die Ansprüche der Adligen verwehren konnte.

Dennoch war aber die weibliche Regentschaft im Mittelalter durchaus kein seltenes Phänomen – im Gegenteil war es für die Herrscherfamilie ein Glücksfall, wenn eine herrschaftsfähige Witwe als Regentin zur Verfügung stand, da deren

<sup>25</sup> VOGTHERR 2003, S. 292, verweist auf die noch im 18. Jahrhundert im Common Law festgehaltene Aussage: „In the king is no minority, and therefore he hath no legal guardian.“ Diese Auffassung, der zu Folge es allenfalls einen minderjährigen, nicht aber einen unmündigen König geben könne, trifft das mittelalterliche Empfinden recht genau und spiegelt sich in der eigenhändigen Urkundenausstellung sowie Siegelbenutzung des Kindkönigs. Bis zum Erreichen der *anni discretionis* allerdings, der von Land zu Land unterschiedlich angesetzten Grenze, mit der man dem Herrscher Eigenständigkeit und *discretio*, die kritische Unterscheidung von Handlungsalternativen, zubilligte, war aber die Eigenständigkeit der Herrschaft dieser Könige „bloße Konvention“.

<sup>26</sup> VOGTHERR 2003, S. 310.

<sup>27</sup> Vgl. VOGTHERR 2003, S. 310.

<sup>28</sup> Petronella hat ganz offensichtlich, trotz ihrer legitimen Ausgangssituation als Herrscherin aus eigenem Recht, zwar eine ausgesprochen wichtige Rolle für die Nachfolgefrage in Aragón in der Mitte des 12. Jahrhunderts gespielt (vgl. BRANDER 2007, S. 40-62). Dennoch führte sie nicht für die gesamte Zeit der Unmündigkeit ihres Sohnes die Herrschaftsgeschäfte, sondern ließ sich bald durch den Grafen Ramón Berenguer von der Provence unterstützen (siehe Anm. 4). AVERKORN 2004, S. 98-100 geht davon aus, dass Petronellas sehr junges Alter beim Erbgang auf ihre Person 1137 – sie war erst 1136 geboren worden – dazu geführt hat, dass sie eher auf ihre Rolle als Ehefrau und Mutter vorbereitet wurde als auf eine aktive Rolle als Herrscherin. Als Grund sieht AVERKORN an, dass Petronellas Ehemann Ramón Berenguer, der durch die Ehe mit Petronella zum *princeps* von Aragón geworden war und faktisch ab 1137 die Herrschaftsgeschäfte führte, hierdurch die Macht in eigenen Händen behalten konnte. Für notwendige Anlässe musste er allerdings stets Petronellas Unterschrift einholen.



Interesse, die Herrschaft für den Thronfolger zu bewahren und in der Familie zu halten, hoch war. Adlige Regenten aus dem Kreis der Berater und Großen des Reiches hingegen hatten mit der Herrschaftsübernahme durch den rechtmäßigen Nachfolger nur zu verlieren, weshalb sie diese so lange als möglich hinauszuzögern suchten.

Die Regentschaft einer Witwe konnte somit für die Zeitgenossen als Rechtsgarantie der Nachfolge erlebt werden. Damit zeigte eine Regentschaftszeit zugleich aber auch deutliche Hierarchien zwischen den Geschlechtern auf: Die Mutter war dem unmündigen Königs- oder Fürstensohn in Folge der Altersgrenze in der Herrschaftsfähigkeit übergeordnet. Nicht nur dadurch war eine Regentschaftszeit allzu leicht eine Zeit der Konflikte: Einerseits provozierten Herrscherwechsel als Umbruchszeiten grundsätzlich Konflikte, umso mehr, wenn eine Nachfolge nicht nahtlos ablief. Andererseits war eine Regentschaft als zeitlich überschaubarer und festgelegter Rahmen eine Zeit, in der mehrere Generationen und ihre Anhänger an der Herrschaft beteiligt wurden. Daraus entstehende Konflikte konnten durch den Genderaspekt verschärft werden.

Exemplarisch hierfür mag der alttestamentarische Bibelvers „Weh Dir, Land, dessen König ein Kind ist“ stehen.<sup>29</sup> Im Mittelalter wurde dieser Textabschnitt immer wieder aufgegriffen und verändert, wollte man darauf hinweisen, welche Probleme das Königtum eines minderjährigen Thronfolgers mit sich bringen konnte. Beispielsweise griff die galicische *Historia Compostellana* den Bibelvers in abgewandelter Form auf, um die eigenständige Herrschaft Königin Urracas von Kastilien – sie war 1109 in weiblicher Erbfolge aus eigenem Recht auf den Thron gelangt – zu kritisieren:

„Weh dem Land, dessen König ein Kind ist, und in dem eine Frau die Herrschaft inne hat. Ein Königreich ist nicht durch Bestechungen und Schmeicheleien, sondern durch Gesetze und Macht zu beherrschen.“<sup>30</sup>

Im kastilisch-leonesischen Reich gab es durchaus unterschiedliche Interessengruppen, die entweder eine Herrschaft Urracas – die beim Tod ihres Vaters Alfons VI. Witwe, neunundzwanzig Jahre alt war und aus ihrer ersten Ehe Herr-

<sup>29</sup> Eccl. 10, 16: *Vae tibi terra cuius rex est puer et cuius principes mane comedunt* („Weh dir, Land, dessen König ein Kind ist, und dessen Fürsten in der Frühe speisen“).

<sup>30</sup> *Historia Compostellana* I 107: *Sed maledicta terra ubi puer regnat et mulier principatum tenet; regnum non precibus vel blanditiis, sed legibus et imperio regendum est.*

schaftserfahrung mitgebracht hatte – oder ein Königtum ihres minderjährigen Sohnes Alfons, dem späteren ‚Emperador‘ von Kastilien-Leon, favorisierten. Ein Kindkönig wäre durch die Großen der einzelnen Teilreiche besser zu beeinflussen gewesen.<sup>31</sup> Interesse daran hatte vor allem der Erzbischof von Santiago de Compostella, Diego Gelmirez, der zwar durch Urraca im Amt befördert und in seinen Bemühungen um einen Aufstieg der Kirche von Compostella unterstützt worden war, jedoch mit der selbstbewussten Herrscherin auch häufige Konflikte austrug – und in dessen Auftrag die oben zitierte *Historia Compostellana* entstanden ist.<sup>32</sup> Insofern ist die Äußerung auf der Basis des Bibelzitats als Folge persönlicher und machtbezogener Konflikte zu verstehen – und zeigt dennoch, vor welche Probleme eine weibliche Herrschaft gestellt war.

Urraca war von ihrem Vater als Nachfolgerin designiert worden, hatte also eine klare Legitimationsgrundlage. Alfons VI. hatte infolge kastilisch-leonesischer Rechtsvorstellungen, die eine Frau in der Herrschaft nur dann zulassen wollten, wenn ihr ein Ehemann zur Seite gestellt wurde, eine zweite Ehe seiner Tochter mit einem Adligen favorisiert, die auch in Form einer nur wenige Jahre dauernden Verbindung mit Alfons I. von Aragón geschlossen wurde.<sup>33</sup> Urracas Herrschaft wurde jedoch in den Quellen der Zeit immer wieder angegriffen. Dass eine Frau herrschte, führte dazu, dass die Debatte um den minderjährigen Nachfolger mit Argumenten aufgeladen wurde, die in der ‚Querelle des Femmes‘ Jahrhunderte später den Streit zwischen den Geschlechtern beherrschten<sup>34</sup>: Die Frage, inwieweit

<sup>31</sup> Alfons war zum Todeszeitpunkt Alfons VI. vier Jahre alt. Im Falle seiner Herrschaft wäre dies ganz klar auf eine Regentschaft herausgelaufen, die einen Widerstreit sämtlicher Kräfte im Reich nur auf die Spitze getrieben hätte. Zu den verschiedenen Herrschaftsalternativen in Kastilien-Leon nach 1109 und ihren möglichen Folgen siehe REILLY 1982, S. 356.

<sup>32</sup> Das Vorwort der *Historia Compostellana* nennt Diego Gelmirez eindeutig als Auftraggeber: *Didacus Dei gratia Compostellane sedis archiepiscopus iussit hunc librum fieri et in thesauro beati Iacobi reponi et, si aliquis per eum legere voluerit, legat et cognoscat quantos honores et quantas hereditates et ornamenta et dignitates ipse archiepiscopus sue ecclesie acquisiverit et quantas persecutiones et pericula a tyrannicis potestatibus pro sue ecclesie defensione pertulerit. Historia Compostellana I (Widmung).*

<sup>33</sup> Siehe hierzu auch HERBERS 2006, S. 96-97; zu den kastilisch-leonesischen Rechtsverhältnissen vgl. weiterhin AVERKORN 2004, S. 96-99. Die *Historia Compostellana* legt Urraca folgende Worte in den Mund: *Tibi etenim notum est et omnibus Hispanie regnum incolentibus quoniam pater meus imperator Adefonsus, appropinquante sui transitus hora, mihi apud Toletum regnum totum tradidit et filio meo Adefonso nepoti suo Gallitiam, si maritum susciperem, et post obitum meum totius ei dominium regni iure hereditario testatus est. Historia Compostellana I 64.*

<sup>34</sup> Zur ‚Querelle des Femmes‘, der im 19. Jahrhundert in Italien als ‚Polemik um das weibliche Geschlecht‘ bezeichnet wurde, zu begriffsgeschichtlichen Unklarheiten und die Manifestation der ‚Querelle des Femmes‘ in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen siehe den grundlegenden Beitrag von BOCK/ZIMMERMANN 1997 sowie weiterführend HASSAUER 1997.

eine Frau überhaupt herrschaftsfähig sein sollte und konnte. Die *Historia Compostellana* auf jeden Fall treibt dies in polemischer Misogynie auf die Spitze:

„Schwach und wankelmütig ist das Herz der Frau und schnell wechseln ihre Meinungen, wie es geschrieben steht: Die Schlechtigkeit eines Mannes ist mehr wert als die Wohltätigkeit einer Frau.“<sup>35</sup>

Mit welcher Selbstverständlichkeit auf der einen und Problematik auf der anderen Seite eine Regentin konfrontiert war, lässt sich an vielen Beispielen weiblicher Herrschaft aufzeigen – Selbstverständlichkeit vor allem deshalb, weil die Regentschaft einer Witwe die Herrschaft des noch unmündigen Nachfolgers am sichersten garantieren konnte. Dabei ist angesichts der Schwierigkeiten, vor die herrschende Frauen gestellt waren, ein Generationenaspekt von Bedeutung: Die Mutter war durch ihren Altersvorteil gegenüber dem Sohn sowie zumeist in Folge ihrer Ehegemeinschaft mit dem früheren Herrscher, in manchen Fällen aber auch durch Erbfolge aus eigenem Recht heraus, zur Ausübung von Herrschaft berechtigt, obgleich sie eigentlich in diesem Kontext – wie nicht nur die Aussagen der *Historia Compostellana* zeigen – als Frau dem männlichen Geschlecht untergeordnet war. Doch in Folge ihres Generationenvorteils konnte sie herrschen und dabei dem zu jungen *puer*, *parvulus* oder *infans* die Herrschaft bewahren, während er gleichzeitig von ihr erzogen wurde: Bettina ELPERS hat anhand mehrerer Beispiele aus dem fürstlichen Umfeld *nutrire* (erziehen), *regere* (herrschen) und *servare* (bewahren) als Pflichten einer Regentin identifiziert.<sup>36</sup>

<sup>35</sup> *Historia Compostellana* 1 107: *Animus mulieris infirmus est et instabilis et cito exorbitat, ut scriptum est: Melior est iniquitas uiri quam beneficiens mulier.*

<sup>36</sup> ELPERS 2003; auch: ELPERS 2004. Neben dem bereits zitierten Aufsatz von VOGTHERR 2003 hat vor allem die erstgenannte Dissertation von ELPERS 2003 zu einer systematischen Erforschung des Phänomens mütterlicher Regentschaften im 12. Jahrhundert beigetragen, was VOGTHERRS auf das Königtum spezialisierte und ELPERS' auf fürstliche Frauen konzentrierte Studien für die hier vorliegende Untersuchung besonders interessant macht. Übergreifende Arbeiten zu Regentschaften liegen bisher kaum vor, ältere Arbeiten sind zudem terminologisch ungenau und verwenden den Vormundschafsbegriff, der in der neuzeitlichen Geschichte üblich ist, auf das Mittelalter bezogen. Diese Bezeichnung ist jedoch für den mittelalterlichen Sachverhalt unzutreffend, wie VOGTHERR 2003, S. 291 gezeigt hat: Denn wenn der König, egal welchen Alters, als der tatsächliche Herrscher gilt, so bedarf er keines Vormundes, allenfalls bedarf er Rat und Hilfe. Neben terminologisch unsaubereren Darstellungen existieren in vielen Bereichen Forschungslücken. ELPERS verweist darauf, dass im landesgeschichtlichen Bereich, d. h. vor allem auf den Hochadel bezogen, systematische Ansätze zum herrschaftlichen Handeln und den Aufgaben der Fürstinnen fehlen und meist allenfalls Einzelaspekte erforscht wurden (ELPERS 2003, S. 8). Mit ihrer Dissertation zu mütterlichen Regentschaften in Sachsen, die Herrschaft, Erziehung und Bewahrung der Herrschaft für den Nachfolger als wesentliche Funktionen weiblicher Regentschaft herausarbeitet, hat ELPERS selbst einen Teil dieses Forschungsdesiderates zu füllen

Diese Aufgabenbeschreibung findet sich in ganz ähnlicher Weise im Testament Alfons' II. wieder, der Peter „in Sanchas Obhut“ hinterlässt und sagt, sie solle „das Reich haben und für ihn erhalten“.<sup>37</sup> Die Mutter soll den Sohn unter ihrem Schutz behalten und weiterhin ihre mütterliche Erziehungsaufgabe wahrnehmen, zugleich soll sie das Reich vorerst für ihn beherrschen und ihm bewahren. Dabei stand dem Generationenvorteil der Mutter die Herrschaftslegitimation des jüngeren, aber männlichen und rechtmäßigen Nachfolgers gegenüber. Andererseits wurde die Regentschaft der Mutter nur durch diese legitimatorische Vorrangstellung überhaupt möglich, durch die Vorstellung, die besagte, dass der König, egal welchen Alters, der rechtmäßige Herrscher sei.

Eine weibliche Regentschaft war nicht nur vom Gegensatz der Generationen beeinflusst. Sie war auch durch widerstrebende Interessen geprägt. Diese waren wiederum den verschiedenen Generationen verpflichtet, die an der Herrschaft beteiligt waren oder auf sie Einfluss nahmen. Darüber hinaus bezogen Regentinnen ihre Stellung und Machtgrundlage aus verschiedenen Zugehörigkeiten heraus: Handlungsmöglichkeiten von Fürstinnen spielten sich, wie Karl-Heinz SPIEß und Cordula NOLTE gezeigt haben, immer innerhalb des Spektrums Tochter, Mutter und Ehefrau ab.<sup>38</sup> Hieraus ergaben sich Rollenmöglichkeiten und Pflichten, Aufgaben und Anforderungen, die an eine Frau gestellt wurden. Gleichzeitig konnte die Herkunft einer Fürstin durchaus Wirkung entfalten, wenn es darum ging, in welchem Maße sie als Regentin eine Machtposition als Ehefrau, Witwe und Mutter ausüben konnte.

Da jedes Familienmitglied einen festen Platz innerhalb der dynastischen Gefüges erhielt – ein System, bei dem SPIEß von einer ‚Familienordnung‘ spricht<sup>39</sup> –, konnten sich Chancen und der Aktionsradius von Frauen zwar unterscheiden, waren aber immer abhängig vom jeweiligen Umfeld und seinen Anforderungen. Durch die Familienbeziehungen und ihre Konstellationen sowie die Bedürfnisse der Adelsfamilien waren die verschiedenen Frauenrollen einem Funktionswandel unterworfen.<sup>40</sup> So konnten auch unterschiedliche Erwartungen und Rollen kulli-

verstanden. Für den hier vorliegenden Aufsatz ist dies insbesondere von Bedeutung, da ELPERS 2003, S. 58-78, die Person Gertruds von Süplingenburg intensiv untersucht, die im weiteren Verlauf dieses Artikels behandelt werden soll.

<sup>37</sup> SÁNCHEZ CASABÓN 1995, 628.

<sup>38</sup> Siehe hierzu SPIEß 1993, S. 454-493; NOLTE 2000, S. 7; auch weniger auf die Auswirkungen dieser Rollenabhängigkeit konzentriert CASAGRANDE 1993, S. 92.

<sup>39</sup> SPIEß 1993, S. 454-493.

<sup>40</sup> Siehe hierzu BRANDER 2007, S. 44, insbes. Anm. 21.

dieren, denn die Zugehörigkeit einer Frau zu verschiedenen familiären Identitäten, denen der Herkunftsfamilie und denen der Ankunftsfamilie, bedingte an sie gestellte Ansprüche.

Zwar muss die Möglichkeit, verschiedenen Identitäten zuzugehören, grundsätzlich nicht problematisch sein. Es kann jedoch nötig sein, eine Entscheidung zu treffen, die einer Identität den Vorrang vor einer anderen gibt. Amartyra Kumar SEN spricht in seiner keinesfalls mittelalterspezifischen Studie von einem „Loyalitätskonflikt“, der bei der Entscheidung über konkretes politisches Handeln auftreten kann.<sup>41</sup> Dies wird am im Folgenden ausgeführten Beispiel der Regenschaft Gertruds von Süpplingenburg in Sachsen deutlich, das zeigt, dass die Regentin zwischen unterschiedlichen Ansprüchen entscheiden musste und ihre Verpflichtungen verschiedenen Familien gegenüber abwägen musste. Insbesondere macht auch SEN deutlich, dass in der Frage, welcher Identität Priorität zugesprochen wird, keine unbedingte Freiheit herrscht;<sup>42</sup> dass also Anforderungen, Erwartungen und Bedürfnisse erfüllt werden müssen.

### 3. Die Krise als Chance: Weibliche Handlungsspielräume im Umfeld des Herrschaftswechsels

Die Bewahrung der Herrschaft für den Sohn war für eine Mutter meist schwerer zu leisten, wenn dieser von der Eigenständigkeit weiter entfernt war, als es beispielsweise 1194 in Aragón der Fall war. Zugleich kann es für die Witwe einfacher gewesen sein, eigene Machtansprüche gegenüber dem Sohn selbst aufrechtzuerhalten – denn auch wenn *nutrire* und *servare* als Aufgaben der Regentin gelten können, was die Interessen des Sohnes angeht, hatte eine Frau in dieser Situation durchaus die Möglichkeit, für einen begrenzten Zeitraum ihre eigenen Herrschaftsvorstellungen umzusetzen (*regere*). Im Vergleich zur Regenschaft Sanchas von Kastilien wird daher im Folgenden Gertrud von Süpplingenburg untersucht, die Heinrich dem Löwen das Herzogtum Sachsen rettete.

Mit Gertrud trat, wie im Fall Sanchas, im Sachsen der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter den Reichsfürsten ebenfalls eine Königstochter als Regentin für ihren Sohn auf. Gertrud von Süpplingenburg war die Tochter Kaiser Lothars III. und seiner Ehefrau Richenza. Sie heiratete 1127 in erster Ehe den Welfen

<sup>41</sup> SEN 2007, S. 42-43. Die Darstellung ist nicht unumstritten geblieben.

<sup>42</sup> SEN 2007, S. 51-52.

Heinrich den Stolzen, Herzog von Bayern und Sachsen, dem nach dem Tod seines Schwiegervaters 1137 durch Konrad III. beide Herzogtümer entzogen wurden. Nach seinem plötzlichen Tod 1139 führte Gertrud für einige Zeit die Herrschaftsgeschäfte für ihren Sohn Heinrich den Löwen. Neben den Allodialgütern verwaltete sie auch das Herzogtum Sachsen für ihn, dessen Rückgewinnung für den Sohn sie bei Konrad III. erreichen konnte.

Auch im Fall der Gertrud von Süpplingenburg ist zum Verständnis des Hintergrundes ein Blick auf die Vorgeschichte notwendig. Wie Sancha von Kastilien war Gertrud von Süpplingenburg eine außergewöhnlich gute Partie. Während Sanchas Stand unter anderem durch ihre herausragende Dotierung unterstrichen wird, dokumentieren im Fall Gertruds für das Hochmittelalter vergleichsweise umfangreiche Quellenberichte über die fürstliche Hochzeit ihren Rang.<sup>43</sup> Die *Historia Welforum*, die zeitnah entstandene Hausgeschichtsschreibung der Welfen, erzählt:

„Heinrich hatte Gesandte nach Sachsen schicken lassen, um seine Braut Gertrud, die Tochter Kaiser Lothars, herzugeleiten. Er lud die Großen von Bayern und Schwaben zur Hochzeit ein. Nachdem diese auf dem Lechfeld gegenüber von Augsburg, einem Ort, der Gunzenlee genannt wird, am achten Tag nach Pfingsten prächtig gefeiert wurde, führte er seine Ehefrau in die hiesige Gegend auf die Ravensburg, wo sie bis zum Herbst durchgehend bleiben sollte.“<sup>44</sup>

Gertrud war zum Zeitpunkt der Eheschließung noch sehr jung; sie hatte, wie für nach dem kanonischen Recht anerkannte Eheschließungen notwendig, soeben das

<sup>43</sup> Grundsätzlich sind Berichte über Eheschließungen des Hochmittelalters äußerst knapp gehalten, vergleicht man sie mit den umfangreichen Schilderungen fürstlicher Heiraten im späten Mittelalter. Während Quellen des 15. Jahrhunderts beispielsweise auf mehreren Seiten von der Eheschließung Friedrichs III. mit Eleonore von Portugal berichten (KOLLÁR 1762, S. 303-305), ist eine Hochzeitsbeschreibung, wie sie im Text aus der *Historia Welforum* zitiert wird, für das 12. Jahrhundert ein außergewöhnlich detaillierter Bericht. SPIEG 2008, S. 90-91 bezeichnet in Hinblick auf die spätmittelalterliche Überlieferung gerade den oben verwendeten Textauschnitt der Welfengeschichte hingegen als „dürftige Hinweise“; für das Hochmittelalter sticht er jedoch heraus. Zugleich handelt es sich bei dem Bericht der *Historia Welforum* auch um eine Darstellung von Typologien – „mit großer Pracht“, darunter fällt auch der Hinweis, die Großen des Reiches hätten teilgenommen –, die sich auch aus literarischen Texten speisen.

<sup>44</sup> *Interea missis legatis in Saxoniam ad deducendam sponsam suam, Gertrudem scilicet, filiam Lotharii imperatoris, optimates quosque Bawariae ac Sweviae ad nuptias invitat. Quibuslaute in plano iuxta Licum fluvium ultra Augustam, in loco qui dicitur Conciolegum, in octava pentecostes celebratis, eandem in partes istas adduxit in castro Ravensburch usque in autumpnum stare constituit.* Hist. Welf. 16.

zwölfte Lebensjahr vollendet<sup>45</sup>, während Heinrich der Löwe beinahe zehn Jahre älter war. Somit ist aus ihrem längeren Aufenthalt auf der Ravensburg, die im frühen 11. Jahrhundert noch einen Stammsitz der Welfen darstellte<sup>46</sup>, nicht zu schließen, dass sie hier bereits eigenständige fürstliche Aktivitäten entfaltete. Zwar wird ihre Anwesenheit für den Repräsentationscharakter des Ortes sicherlich eine Rolle gespielt haben, und es handelte sich vermutlich auch um einen sicheren Aufenthaltsort für die junge Ehefrau.<sup>47</sup> In Folge ihres Alters trat Gertrud jedoch erst einige Zeit nach der Eheschließung herrschaftlich in Erscheinung.

Vergleicht man folglich die Ausgangspositionen der Fürstinnen, die hier behandelt werden, so ist folgendes festzustellen: Sancha von Kastilien wurde 1154 oder 1155 geboren. Als sie mit etwa zwanzig Jahren 1174 den sechzehnjährigen Alfons II. heiratete, war sie bereits zu diesem Zeitpunkt nicht nur älter als Gertrud, sondern auch in Herrschaftsangelegenheiten sowohl bereits erfahrener als auch eigenständiger. Dies gilt ebenso, nimmt man den Regenschäftsantritt in den Blickpunkt: Sancha war, als sie die Herrschaftsgeschäfte für ihren Sohn Peter übernahm, etwa vierzig Jahre alt. Gertrud hingegen war gerade einmal 24 Jahre alt – und auch dieser Aspekt wirkte sich auf die weiteren Handlungsmöglichkeiten beider Fürstinnen aus: Während Sancha ihren Lebensabend im Witwenstand – sogar im Kloster von Sijena – verbrachte und keine weitere Ehe mehr einging, heiratete Gertrud bald erneut; hierauf wird noch zurück zu kommen sein.

Sieht man aber von diesen altersbedingten Unterschieden ab, war zumindest die Herkunft der welfischen Braut ähnlich bedeutend wie die der Tochter des kastilischen ‚Emperadors‘. Als einzige Tochter Lothars III. und seiner sächsischen Ehefrau Richenza war Gertrud von Süpplingenburg die Erbin weiter Besitzungen. Neben dem süpplingenburgischen Allodialgut erhielt sie auch brunonische und

<sup>45</sup> Der Sächsische Annalist legt Gertruds Geburtsdatum auf Ostern 1115 fest: *Richeza ductrix 15 annis sterilis manens, duci Liudero filiam in festiuitate paschali genuit.* Ann. Saxo a. 1115.

<sup>46</sup> Die Ravensburg, die auch unter dem Namen Veitsburg bekannt ist und 1647 nieder brannte, war um 1050 von den Welfen errichtet worden und stellte nach der früheren Burg in Altdorf-Weingarten eine größere Festung dar. Durch die strategisch günstige Lage an der westlichen Grenze des Allgäus und damit an der Heeresstraße, die über Chur-Rätien und die Engpässe nach Italien führte, war die Burg ein wichtiger militärischer Stützpunkt. Nach dem Tod Welfs VI. fiel sie im späteren 12. Jahrhundert an Friedrich Barbarossa und gehörte fortan zum Hausbesitz der Staufer. Vgl. GUTERMANN 1856, S. 49-86. In der Hausgeschichtsschreibung wird die Burg mehrfach erwähnt. Hist. Welf. 13; 15; 16. Vgl. weiterhin BRANDER 2009, S. 397-398.

<sup>47</sup> Es ist allerdings äußerst ungewöhnlich, dass die Quellen über den Aufenthaltsort einer Fürstin berichten. Üblicherweise ist eine Bestimmung des Aufenthaltsortes nur mit Hilfe eines Itinerars auf der Basis gemeinsam ausgestellter Urkunden möglich. Da jedoch die Urkunden aus den Adelshäusern bis Ende des 12. Jahrhunderts nicht in einer solchen Dichte überliefert sind, dass hierdurch eine verlässliche Auswertung der Reisewege möglich wäre, ist ein solches Verfahren sehr ungenau.

northeimische Eigengüter, die ihre Mutter Richenza, ebenfalls eine bedeutende Erbtöchter, Lothar zugeführt hatte. Über weibliche Linien war den Welfen damit der Reichtum dreier Familien zugefallen.<sup>48</sup> Da die Welfen in der vorherigen Generation durch Heinrichs des Stolzen Mutter Wulfhild, eine Billungerin, bereits einen Besitzschwerpunkt in Sachsen gebildet hatten, entstand im Norden des Reiches nun ein weitreichender Territorialkomplex.<sup>49</sup> Zudem brachte Gertrud als Tochter Kaiser Lothars III. ihrem Ehemann besondere Königs- und Kaisernähe zu.<sup>50</sup> Sancha von Kastilien, die mehrere Geschwister hatte, war zwar keine Erbtöchter wie Gertrud, sie stärkte jedoch durch ihre Herkunft als Tochter des ‚Emperadors‘ die Position Alfons II. Vor allem beendete die Heirat vorerst Konflikte zwischen den Königreichen Aragón und Kastilien, die zu Beginn des 12. Jahrhunderts viele Kräfte gebunden hatten.<sup>51</sup>

Unter Berücksichtigung des Heiratsalters und der Ehedauer Sanchas und Gertruds verwundert es nicht, dass beide als Ehefrauen unterschiedlich stark in Erscheinung traten. Sancha hatte, wie bereits angedeutet, zwanzig Jahre Gelegenheit zur aktiven Herrschaft, bevor sie als Witwe und Regentin gefordert war. Gertrud hingegen wurde bereits nach zwölf Ehejahren als Regentin gefordert, wobei sie in Folge ihrer Jugend nur einen Teil dieser Zeit tatsächlich aktiv herrschen konnte. Dennoch trat auch sie während der Königs- und Kaiserherrschaft ihres Vaters

<sup>48</sup> Bereits Richenzas Mutter Gertrud von Braunschweig hatte als einzige Erbin der brunonischen Linie durch einen Erbgang über die weibliche Linie die brunonischen Güter in northeimische Hand gebracht. Von dort aus vererbten sich nach dem Tod Gertruds und Heinrichs von Norheim brunonischer und süpplingenburgischer Besitz ebenfalls wieder in weiblicher Linie über Richenza an Lothar von Süpplingenburg und später an seine Tochter Gertrud. Vgl. SCHNEIDMÜLLER 1998, S. 32-33; zuvor auch SCHNEIDMÜLLER 1992, S. 69.

<sup>49</sup> Vgl. SCHNEIDMÜLLER 1987, S. 34. Gerd ALTHOFF bezeichnet die Welfen sogar als die „Haupterben der Billunger“ (ALTHOFF 1984, S. 63), sie erhielten zunächst Lüneburg und Besitzungen im Bardengau. Wulfhild hatte gemeinsam mit ihrer Schwester Eilika, die dem Askanier Otto von Ballenstedt angetraut wurde und zur Mutter Albrechts des Bären wurde, der später mit den Welfen um das Herzogtum Sachsen kämpfen sollte, die umfangreichen Eigengüter der Billunger geerbt. Mit ihrem Vater Magnus Billung endete 1106 die männliche Linie der Billunger. Die berühmte Braunschweiger Stammtafel aus dem St. Blasius-Stift zeigt jedoch, dass sich das billungische Selbstverständnis über die weibliche Linie in die Familien der Welfen und Askanier fortsetzen sollte. Siehe hierzu die Abb. bei LUCKHARD/NIEHOFF 1995, S. 73; SCHNEIDMÜLLER 1987, S. 55-56; SCHNEIDMÜLLER 2000, S. 30-31.

<sup>50</sup> Zum Zeitpunkt der Heirat Gertruds und Heinrichs des Stolzen war Lothar noch König. Zum Kaiser gekrönt wurde er 1133.

<sup>51</sup> Während in Folge der Ehestreitigkeiten zwischen Urraca von Kastilien und Alfons I. von Aragón in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts militärische Auseinandersetzungen zwischen den beiden Ländern immer wieder aufflammten und die Herrschaftszeit Ramiros II. sowie der Erbgang über seine Tochter Petronella zu jahrzehntelangen Hoffnungen Kastilien-Leóns auf die Macht in Aragón führten, war nun durch die Heirat Alfons' II. mit Sancha ein dauerhaftes Bündnis mit Alfons VIII. von Kastilien-León möglich. Vgl. CHAYTOR 1933, S. 66.



neben Heinrich dem Stolzen politisch in Erscheinung: Beispielsweise wurde das Herzogspaar gemeinsam mit Lothar III. durch Papst Innozenz II. mit den Mathildischen Gütern belehnt.<sup>52</sup>

In der Belehnung wird Gertrud als *consors*, als Teilhaberin an der fürstlichen Herrschaft ihres Ehemannes, behandelt. Ist ein solches *consortium* bereits bei Sancha von Kastilien augenscheinlich geworden, so zeugt auch im Falle Gertruds von Sippingenburg, wie bei der Königin Aragóns, eine illuminierte Handschrift von Rang und Bedeutung der Herrscherin: Das berühmte Evangeliar Heinrichs des Löwen und seiner Ehefrau Mathilde von England, das in der Schreibstube von Helmarshausen gefertigt wurde, bildet Heinrichs Mutter Gertrud gemeinsam mit ihren Eltern als bedeutende Vorfahren des Löwen ab.<sup>53</sup> Über die genannte Belehnung sowie die Fassbarkeit in der Miniatur hinaus allerdings ist Gertruds politisches Handeln zu Lebzeiten ihres ersten Ehemannes nur schwer greifbar, da aus der Zeit vor Heinrich dem Löwen keine sächsischen Herzogsurkunden überliefert sind.<sup>54</sup> Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Ehefrau Heinrichs des Stolzen eine aktive Herrscherin war; der Urkundenreichtum des Königreichs Aragón erlaubt im Gegensatz zu den Herzogtümern Sachsen und Bayern nur, weibliche Handlungsmöglichkeiten deutlich detaillierter nachzuvollziehen.

Anders als Sancha konnte Gertrud ihre Regenschaft dennoch weniger gut vorbereitet aufnehmen. Denn in diesem Fall existierte keine Regenschaftseinsetzung, nicht einmal ein Testament. Heinrich der Stolze verstarb vollkommen unerwartet<sup>55</sup> und fand wohl gerade noch Zeit, sich der Fürsorge der Sachsen seinem Sohn gegenüber zu versichern, wie Otto von Freising berichtet:

<sup>52</sup> *Ceterum pro caritate vestra nobili viro Heinrico Bawarie duci genero vestro et filia vestre [...] uxori eius eandem terram cum prefato censu et supradictis condicionibus apostolica benedignitate concedimus, ita tamen ut idem dux nobis hominum faciat et fidelitatem beato Petro ac nobis nostrisque successoribus iuret.* MGH Const. 1 117. Die gemeinschaftliche Belehnung war für Rom durchaus von Vorteil: Im Gegensatz zum Kaiser konnte Heinrich der Stolze als Herzog dem Papst einen Lehenseid leisten. Durch die Belehnung mit den Mathildischen Gütern erlangten die Welfen ein lange heiß umkämpftes Gut: Bereits Ende des 11. Jahrhunderts hatte Welf V. durch seine Heirat mit Mathilde von Tuszien die Hoffnung auf die Markgrafschaft Tuszien und die reichen Allodialgüter der Familie von Canossa geweckt. Nach der Trennung der Ehe jedoch sowie mit dem Bekanntwerden der Tatsache, dass Mathilde von Tuszien all ihren Besitz dem Heiligen Stuhl vermacht hatte, war das Erbe den Welfen wieder entglitten. Genauer siehe GOEZ 1997 sowie SCHNEIDMÜLLER 2000, S. 51-52; GOEZ 2004, S. 375-376.

<sup>53</sup> Zur Darstellung des Herzogpaares und ihrer Vorfahren vgl. detaillierter GARZMANN 1989, S. 12-15; SCHNEIDMÜLLER 2000, S. 220; OEXLE 1986, S. 69-73 sowie BRANDER 2009, S. 414-415.

<sup>54</sup> Siehe ELPERS 2003, S. 83-84; auch SCHNEIDMÜLLER 2000, S. 208.

<sup>55</sup> Heinrich der Stolze starb überraschend am 20. Oktober 1139, wie der Sächsische Annalist berichtet, der weiter angibt, es habe sich um einen unnatürlichen Tod gehandelt – um einen Giftmord: *Heinricus nobilissimus atque prouissimus dux Bawarie atque Saxonie, veneficio ibidem ut fertur infectus, 13. Kal.*

„Zu dieser Zeit starb Heinrich, der bereits aus Bayern vertrieben war, in Sachsen und wurde nahe seinem Schwiegervater begraben. Nach seinem Tod erhoben sich die Sachsen aus Liebe zu seinem kleinen Sohn, den er ihnen noch zu Lebzeiten anvertraut hatte, von neuem gegen den König.“<sup>56</sup>

Ein enger Kreis von Beratern stützte dann auch Gertruds Regentschaft.<sup>57</sup> Sancha konnte sich eines weiteren Vorteils versichern, der bereits angesprochen wurde: Alfons II. hatte in seinem Testament ebenfalls verfügt, dass seine Ehefrau „der Liebe wegen, die zwischen mir und ihr auf ewig besteht, nach meinem Tod als Herrin und Königin und in allen Ehren keusch und ohne Ehemann leben“<sup>58</sup> solle.

Während Alfons hier vermutlich einerseits Sanchas Wunsch entsprach, dem Konvent des von ihr gegründeten Klosters von Sijena beizutreten – sie hatte sich bereits 1187 selbst dem Hospitalerkloster übergeben und lebte dort nach dem Tod ihres Ehemannes vermutlich als Donatin<sup>59</sup> –, stützte diese Anweisung zum

*Nov. vitam finivit.* Ann. Saxo a. 1139. Mit dem Giftmord tritt ein Gerücht auf, das im Zusammenhang mit unerwartetem Tod im Mittelalter nicht ungewöhnlich ist, aber bei Heinrich dem Stolzen durchaus der Wahrheit entsprechen könnte, vgl. SCHNEIDMÜLLER 2000, S.178. Heinrich der Stolze ließ sich in Königslutter an der Seite Kaiser Lothars, seines Schwiegervaters bestatten: *Corpus eius Luttere ad dextram Lotharii imperatoris positum est.* Ann. Saxo a.1139; beinahe im gleichen Wortlaut auch Ann. Magdeb. a. 1139.

<sup>56</sup> Ott. Fris. VII 25: *Ea tempestate Heinricus dux iam Baioaria pulsus in Saxonia moritur ac iuxta socerum humatur. Quo mortuo Saxones amore filii sui parvuli, quem eis adhuc vivens commendaverat, regi denuo rebellant.*

<sup>57</sup> Vgl. EHLERS 2008, S. 49.

<sup>58</sup> SÁNCHEZ CASABÓN 1995, 628: *Rogo tamen et diligenti peto obsecratione, ut domina Sancia, regina illustrissima uxor mea, propter fedus amoris et vinculum dileccionis quod est inter me et illam et semper enituit, post obitum meum vivat domina et regina, per omnibus honoranda caste et sine marito: cumque prenomatus rex Petrus, filius meus, fuerit etatis regnandi viginti scilicet annorum vivat predicta regina continens, ut dictum est et honeste sinde marito habeatque integre et et sine contradiccionne suum sponsalicium quod ego sibi feci, dedi et concessi sicut continetur in carta a me sibi concessa et corroborata sive recipiat habitum religionis sive non.*

<sup>59</sup> Die Selbstübergabe ließ Sancha urkundlich festhalten: *Et ego Sancia, Dei gratia Aragonis regina, Barchinone comitissa Provincieque marchissa, offero me ipsam Domino Deo et Beate Virgini Marie et Beato Johani et infirmis pauperibus Hospitalis Iherusolimitanorum in vita et in morte. Et eligo mihi sepulturam in supradicto loco, et non possim me alteri religioni unquam transferre.* UBIETO ARTETA 1972, 5. GARCIA-GUIJARRO RAMOS 2006, S. 119 geht davon aus, dass Sancha ab diesem Moment als *consoror* des Klosters anzusehen sei. Der Akt des ‚sich Übergebens‘ an den Orden hatte jedoch weitergehende Bedeutung. Der besondere Status ist in den Ritterorden keine Seltenheit: Im 13. Jahrhundert verdrängten so genannte Donaten die *confratres* und *consorores* in den Militärorden. Donaten erwarben einen halbgeistlichen Stand, konnten innerhalb des Konventes oder auf dem Grund des Klosters leben und ihm Besitz übergeben, blieben aber bis zum eigenen Tod Nutznießer der Güter. Dieser Status entspricht innerhalb der Ritterorden dem der *familiares* (mhd. *heimliche*), wie sie sich für den Deutschen Orden eingebürgert hatten, die dem Orden ihr gesamtes Vermögen übertrugen, während sie im Gegenzug vollen Anteil an den geistlichen Verdiensten erhielten. Sie behielten das Recht auf den Nießbrauch und die selbständige Verwaltung ihres Vermögens auf Lebenszeit. Begrifflich sind die *familiares* in den Urkunden nicht von den *fratres, confratres, semifratres, sorores* und

anderen Sanchas Witwenstand und wird es ihr erleichtert haben, sich gegen eine erneute Verheiratung zur Wehr zu setzen. Damit bot ihr das Leben im Kloster von Sijena die Möglichkeit, keusch und unverheiratet zu leben, ohne moralischen Vorwürfen ausgesetzt zu sein und zugleich ihre Machtstellung zu bewahren.<sup>60</sup> Sicherlich war sie vierzigjährig für eine zweite Ehe weniger interessant als die vierundzwanzigjährige Gertrud von Süpplingenburg, ausgeschlossen war eine erneute Heirat jedoch nicht. Das Leben als Witwe aber war für die Machtposition einer Regentin von nicht geringer Bedeutung, da ihre Handlungsspielräume unangetastet blieben. Gleichwohl wird deutlich, dass es andererseits Gertrud von Süpplingenburg gerade gelang, aus ihrer Wiederverheiratung im Jahr 1142 mit Heinrich Jasomirgott Kapital zu schlagen und Vorteile für ihren Sohn zu erarbeiten.

### 4. Weibliche Regenschäft im Rahmen äußerer Zwänge

Gertruds neue Ehe war gewissermaßen eine politische Notwendigkeit, die aus dem Bestreben der Witwe entstand, sich in die veränderten Umstände einzupassen. Heinrich der Stolze war im Oktober 1139 gestorben, hatte aber im Vorfeld große politische Niederlagen hinnehmen müssen, die die Ausgangsposition Gertruds als Regentin in Sachsen beeinflussten. Während Heinrich bis 1137 unter der Herrschaft seines Schwiegervaters im Reich die beiden Herzogtümer Sachsen und Bayern in einer Hand vereint<sup>61</sup> und eine „überherzogliche“<sup>62</sup> Stellung eingenommen hatte, war er nach dem Tod Lothars von Süpplingenburgs<sup>63</sup> tief gestürzt. Bereits im Vorfeld hatte seine außergewöhnliche Machtstellung bei manchen Zeitgenossen, die den welfischen Aufstieg kritisch beobachteten, für Unmut gesorgt. Otto von Freising charakterisierte den Welfen als „stolz“ und „hochfahrend“.<sup>64</sup>

*consorores* zu trennen. Siehe hierzu VAN EICKELS 1995, S. 56-58. Für die Donaten gilt weiterhin, dass sie keine Gelübde ablegten, aber das Recht auf die Beisetzung auf dem Klosterfriedhof erwarben. Zur Besonderheit der Donaten in den Ritterorden vgl. DEMURGER/KAISER 2003, S. 119. Der Status eines Donaten war folglich in Hinblick auf die *memoria* besonders interessant, wie VAN EICKELS 1995, S. 58 für die Konfraternität bzw. die *familiares* am Beispiel des Deutschen Ordens nachgewiesen hat. Bereits DE PANO Y RUATA 1943 hat für Sancha einen Status als Donatin in Sijena vermutet.

<sup>60</sup> Sancha lebte in Sijena auf dem Klostergelände, aber außerhalb des Konventes und behielt beinahe unverändert die Handlungsmöglichkeiten über ihre Ländereien und ihren Besitz bei. Siehe GARCIA-GUIJARRO RAMOS 2006, S. 124 und 130. Sie war Mitglied des Hospitalerordens, blieb aber bis zu ihrem Tod in der Position einer Herrscherin.

<sup>61</sup> Ann. Palid. a. 1139.

<sup>62</sup> SCHNEIDMÜLLER 2000, S. 163.

<sup>63</sup> Lothar starb am 3. Dezember 1137.

<sup>64</sup> So beispielsweise Ott. Fris. VII 23: *Cumque multis modis homo prius animosus et elatus, sed nutu Dei humiliatus misericordiam peteret nec inpetraret, tandem iudicio principum apud Herbiopolim*

Unzweifelhaft sorgte die Bevorzugung Heinrichs des Stolzen durch Lothar für Unfrieden.<sup>65</sup> Der Tod des Schwiegervaters und die misslungene Königskandidatur des Welfen ließen diesen dann Amt um Amt verlieren.

Im März 1138 war der Staufer Konrad III. zum König gewählt worden, eine überraschende Wahl, die in der Forschung das Prädikat „staatsstreichtartig“ erhalten hat.<sup>66</sup> Denn bis zu diesem Zeitpunkt hatte Heinrich der Stolze die besten Voraussetzungen auf eine eigene Königswahl mitgebracht. Nicht nur war er der mächtigste Fürst des Reiches – Herzog von Bayern und Sachsen, Markgraf der Toskana und Herr weiterer Güter in Italien –, Lothar hatte ihm auch vor seinem Tod die Reichsinsignien anvertraut und ihn damit zum König designiert.<sup>67</sup> Lothars Witwe Richenza, die später auch die Ansprüche Heinrichs des Löwen vertreten sollte, setzte sich für eine Wahl ihres Schwiegersohnes zum König ein. Eine auf den 2. Februar 1138 festgesetzte Fürstenversammlung jedoch, für die Joachim EHLERS vermutet, dass Richenza hier die sächsischen Fürsten auf Heinrich den Stolzen einschwören wollte, scheiterte aber am Widerstand Albrechts des Bären, der die Zusammenkunft mit Heeresmacht verhinderte.<sup>68</sup> Und so wurde wenige Wochen später, am 7. März, Konrad in Koblenz zum König gewählt, in einem außerordentlichen Verfahren, das EHLERS als „irregulär“ kommentiert.

„An dieser Wahl war alles irregulär: Der Termin und der Ort, denn die Wahlversammlung war auf Pfingsten nach Mainz einberufen worden; der Wahlleiter Erz-

*proscribitur, ac proxima nativitate Domini in palatio Goslariensi ducatus ei abiudicatur. Et mirum dictu, princeps ante potentissimus et cuius auctoritas, ut ipse gloriabatur, a mari usque ad mare, id est a Dania usque in Siciliam, extendebatur, in tantam in brevi humilitatem venit, ut pene omnibus fidelibus et amicis suis in Baioaria a se deficientibus clam inde egressus, IIII tantum comitatus sociis, in Saxoniam veniret.* EHLERS 2008, S. 41, nimmt zur Sicht der Zeitgenossen und auch zur heutigen Übersetzung des Beinamens Heinrichs, *superbus*, Stellung: Als Laster im Katalog christlicher Hauptsünden gilt *superbia* als Quelle vieler anderer Laster und ist als „Hochmut“ oder „Übermut“ zu verstehen.

<sup>65</sup> Ann. Palid. a. 1139: *Crescente odio ducis Heinrici et marchionis Adelberti, quorum unus dux in Bawaria pro desponsatione filie Lotharii regis etiam Saxonie ducatum ab eodem rege acceperat, alter eum avito beneficio iure sibi vendicans apud Conradum regem obtinuerat: hinc igitur eorum exardescente odio, Saxonica tellus alterno fedata est litigio.*

<sup>66</sup> Zur Beurteilung der Wahl Konrads III. siehe EHLERS 2008, S. 43; SCHNEIDMÜLLER 1992, S. 69; SCHNEIDMÜLLER 2000, S. 174.

<sup>67</sup> EHLERS, 2008, S. 41.

<sup>68</sup> Zu den Beweggründen Albrechts des Bären siehe weiter unten im Text sowie Anm. 72. Es ist allerdings auch keinesfalls sicher, dass alle sächsischen Adligen auf Seiten Heinrichs standen, da sie dessen Übermacht gefürchtet haben dürften, wie EHLERS 2008, S. 42-43, ausführt. SCHNEIDMÜLLER 2000, S. 174, geht davon aus, dass Heinrich der Stolze in Folge des Konfliktes mit Albrecht dem Bären in Sachsen versäumt habe, sich die Loyalität der Fürsten zu verschaffen.

## Möglichkeiten weiblicher Regenschäften

bischof Albero von Trier statt des Erzbischofs von Mainz; das Wahlgremium, das ausschließlich von Anhängern Konrads gebildet wurde; die Krönung durch einen Legaten des Papstes statt durch den Erzbischof von Köln; die Krone mit den übrigen Insignien, weil Heinrich der Stolze die echten besaß.<sup>69</sup>

Heinrich hatte sich in Folge der Designation durch Lothar vermutlich schon als König gesehen, schließlich konnte er auch auf die Unterstützung der Kaiserwitwe zählen. Nun aber musste er sich der Forderung stellen, eines seiner beiden Herzogtümer aufzugeben. Denn nachdem ein Großteil der in Koblenz anwesenden Fürsten die staufische Partei wohl weniger wegen Heinrichs *superbia* unterstützt hatte als vielmehr, da sie befürchteten, der Welfe Heinrich werde ein übermächtiges Königtum installieren<sup>70</sup>, war Heinrich der Stolze nun, wie bei Otto von Freising zu lesen ist, „durch Gottes Willen gedemütigt“<sup>71</sup> worden und sah sich mit der Konkurrenz Albrechts des Bären konfrontiert, der ebenfalls das Herzogtum Sachsen für sich beanspruchte.<sup>72</sup> Seine Weigerung bezahlte der Welfe mit dem Entzug beider Herzogtümer im Juli und Dezember 1138.<sup>73</sup>

Innerhalb eines Jahres war vom Status Heinrichs des Stolzen nicht mehr viel übrig geblieben. Als er zehn Monate später starb, hinterließ er Gertrud und den minderjährigen Sohn Heinrich in einer vollkommen neuen Situation, mit der sich

<sup>69</sup> EHLERS 2008, S. 42-43. Nicht nur die Staufer standen in Opposition zu Heinrich dem Stolzen, sondern auch Papst Innozenz II. stützte die Wahl Konrads.

<sup>70</sup> Zu den Beweggründen der Fürsten gegen eine Königswahl Heinrich den Stolzen vgl. EHLERS 2008, S. 43; vgl. auch weiter oben Anm. 68.

<sup>71</sup> Ott. Fris. VII, c. 23, S. 345: *Cumque multis modis homo prius animosus et elatus, sed nutu Dei humiliatus misericordiam peteret nec inpetraret, tandem iudicio principum apud Herbipolim proscibitur, ac proxima nativitate Domini in palatio Goslariensi ducatus ei abiudicatur.*

<sup>72</sup> Wie Heinrich der Stolze konnte Albrecht der Bär sich auf die weibliche Erbfolge von den billungischen Herzögen Sachsens über die Töchter Magnus des Großen, Wulfhild und Eilika, berufen. Zudem unterstellte Albrecht ebenso wie die staufische Partei aus eigenem Interesse, dass Heinrich niemals eine förmliche Belehnung mit Sachsen durch Lothar III. erhalten hätte. Vgl. EHLERS 2008, S. 43.

<sup>73</sup> Siehe weiter oben die Beschreibung der Vorgänge in der *Chronik* Ottos von Freising (Anm. 71); vgl. weiterhin ELPERS 2003, S. 84-85. Heinrich der Stolze hatte aus ungeklärten Gründen im Juni 1138 in Regensburg Konrad III. die Reichsinsignien ausgehändigt, dem König aber nicht gehuldigt. Da es bei diesem Treffen nicht mehr um eine Anerkennung des staufischen Königtums gegangen sein kann, sondern eher die Frage behandelt worden sein müsste, ob der Welfe beide Herzogtümer behalten konnte und Heinrich wohl unter solchen Druck geriet, dass er in Folge kurz darauf in Augsburg mit militärischem Aufgebot erschien, war die Situation zwischen König und Herzog bereits im Sommer 1138 verfahren. Nachdem Konrad Heinrich zunächst wegen Hochverrats ächten und ihm durch einen kleinen Fürstenkreis das Herzogtum Sachsen aberkennen ließ, erfolgte der förmliche Entzug des bayerischen Herzogtums an Weihnachten 1138 auf dem Goslarer Hoftag. Eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse findet sich bei EHLERS 2008, S. 43-44.

seine Witwe arrangieren musste.<sup>74</sup> Sie tat dies in Sachsen, wo sie durch ererbte Besitzschwerpunkte und verwandtschaftliche Bindungen tief verwurzelt war und einen Anspruch ihres minderjährigen Sohnes Heinrichs des Löwen auf das Herzogtum Sachsen somit aus eigener Legitimation heraus verfechten konnte.<sup>75</sup> Zwar hatte Konrad III. gleich an Weihnachten 1138 das Herzogtum Sachsen dem Askanier Albrecht dem Bären verliehen, womit Heinrich dem Stolzen jede Gelegenheit genommen worden war, durch zeitnahe Lösung aus der Acht seine Lehen zurückzugewinnen.<sup>76</sup> Nachdem sich Albrecht jedoch in Sachsen nicht hatte durchsetzen können und Gertrud nach dem Tod ihrer Mutter Richenza im Rahmen des Frankfurter Ausgleichs im Mai 1142 in zweiter Ehe Heinrich Jasomirgott geheiratet hatte<sup>77</sup>, war eine Versöhnung mit Konrad III. möglich, der nun das Herzogtum Sachsen an Heinrich den Löwen verlieh.<sup>78</sup> Egon BOSHOF nimmt an, dass Heinrich gemeinsam mit seiner Mutter Gertrud belehnt wurde.<sup>79</sup>

Ab diesem Zeitpunkt trat Gertrud bis zu ihrem frühen Tod 1143<sup>80</sup> gemeinsam mit ihrem Sohn urkundlich in Erscheinung, worin sich ihre Regentschaft fassen

<sup>74</sup> Wäre Heinrich nur zwei Jahre früher verstorben, hätte er Gertrud und seinem Sohn die beiden Herzogtümer Bayern und Sachsen in einer Hand vereint hinterlassen. Er starb jedoch „mitten im Kampf um seine Herzogtümer“. ELPERS 2003, S. 85-86.

<sup>75</sup> Die Verlagerung des Schwerpunktes dieser Welfenlinie von Bayern nach Sachsen, die bereits in der Generation Heinrichs des Schwarzen durch die Heirat mit der Billungerin Wulfhild ihren Anfang genommen hatte, erfuhr hier also weiteren Vorschub, obwohl Heinrich der Schwarze sich faktisch gar nicht und Heinrich der Stolze sich nur selten in Sachsen aufgehalten hatten. Zu dieser „Landesferne“ der Welfen in Sachsen bis zum Tod Heinrichs des Stolzen siehe EHLERS 2008, S. 42. ELPERS 2003, S. 85, verweist darauf, dass die Welfen zwar die wesentlich längere Tradition in Sachsen hatten, wo sie seit 1070 als Herzöge herrschten; dass Gertrud jedoch den Anspruch auf Sachsen unter Bezug auf ihre eigene Herkunft und somit aus eigenem Recht heraus vertreten konnte.

<sup>76</sup> Vgl. ENGELS 1995, S. 160.

<sup>77</sup> *Ante ascensionem Domini rex Franconevorde sollemnem curiam conventu procerum habuit, ubi Gertrudem, filiam Lotharii regis, viduam Heinrici ducis, fratri suo Henrico coniunxit.* Ann. Palid. a. 1142.

<sup>78</sup> Vgl. ELPERS 2003, S. 86-87. Auf den Frankfurter Ausgleich, die Versöhnung mit Konrad und die Rolle, die Richenzas Tod hierbei spielte wird weiter unten detaillierter eingegangen.

<sup>79</sup> BOSHOF 1988, S. 332. Eine solche gemeinsame Belehnung hat sich zuvor bereits JORDAN 1980, S. 28, ausgesprochen, die sich ELPERS 2003, S. 87, Anm. 37, zufolge jedoch nicht an den Quellen verifizieren lasse. Zwar ist es korrekt, dass die erzählenden Quellen nur von einer Belehnung Heinrichs des Löwen sprechen, siehe hierzu beispielsweise den Bericht über den Hoftag in Frankfurt in Ann. S. Disib. a. 1142: *Rex [...] Francenvort venit in dominica Misericordia; et ibi curiam habuit, ubi convenerunt omnes pene principes Theutonici regni; ubi et Saxones in gratiam regis venerunt; et filius Henrici ducis ducatum Saxoniae suscepit; cuius matrem rex fratri suo Henrico marchioni ibidem copulavit ac ducatum Boariae tradidit.* Dennoch lässt die weiter unten ausgeführte Titulierung Gertruds als Herzogin Sachsens in den Urkunden eine gemeinsame Belehnung von Mutter und Sohn mit dem sächsischen Dukat vermuten, die aus diesem Grund auch von EHLERS 2008, S. 56-57, vertreten wird.

<sup>80</sup> Gertrud starb an den Folgen einer schweren Geburt am 18. April achtundzwanzigjährig, wie in den erzählenden Quellen überliefert wird, so beispielsweise Ann. Palid. a. 1143: *Gertrudis ducissa Bawariam tendens, partu periclitata moritur.* Zu ihrem Tod vgl. weiterhin EHLERS 2008, S. 58-59.

lässt.<sup>81</sup> Auch wenn die erhaltene urkundliche Überlieferung aus den Regenschäfts-jahren nicht aus einer eigenen Kanzlei sächsischer Herzöge stammt, ist es eindeutig, dass die handelnde und entscheidende Person in den bezeugten Aktivitäten Gertrud war. Helmold von Bosau schildert ihre politische Aktivität<sup>82</sup>, und diese lassen auch vor allem ihre primäre Nennung in den Texten sowie die Hervorhebung ihrer Titel erkennen: Sie wird als „Gertrud, Herzogin ganz Sachsens mit ihrem Sohn Herzog Heinrich“<sup>83</sup> sowie als „Herrin und Herzogin Gertrud“<sup>84</sup> bezeichnet.

Heinrich der Löwe wird in der Urkundenüberlieferung noch 1142 *puer* genannt, wird also höchstwahrscheinlich noch keine zwölf oder zumindest keine vierzehn Jahre alt gewesen sein.<sup>85</sup> EHLERS geht davon aus, dass das Geburtsjahr Heinrichs des Löwen wohl zwischen 1133 und 1135 und nicht, wie in der älteren Forschung teilweise vermutet, um 1130 gesucht werden muss. Folgt man dieser Annahme, die auch durch die Historiographie gestützt wird – Helmold von Bosau und Otto von Freising stimmen überein, dass Heinrich ein *puer infantulus* und sehr klein – *parvulus* – gewesen sei, als er Heinrich dem Stolzen ins Herzogtum

<sup>81</sup> Noch vor dem 26. Mai 1142 erging durch Gertrud und Heinrich den Löwen eine Schenkung an das Kloster Fredelsloh. Die Schenkung ist nur ungenau datierbar und nicht explizit urkundlich bezeugt, sondern findet sich lediglich in einer Urkunde Erzbischofs Markolfs von Mainz als Erwähnung, nicht im Sinne eines *Vidimus*, sondern mit dem Zusatz *credimus* wieder: *Nec pretereundum et hoc credimus, quod domina Gerdrudis totius Saxonie ducissa cum filio suo duce Heinrico duos de predio suo mansos in villa Bukkenhusun pro remedio anime sue et ducis Heinrici coniugis sui eidem ecclesie tradidit.* MGH D HdL 1. Auch in der zweiten Überlieferung urkunden Gertrud und Heinrich nicht in einem eigenen Dokument sächsischer Herzöge, sie treten jedoch als Zeugen in einer Urkunde vom 3. September 1142 auf, die Erzbischof Adalbero von Bremen ausgestellt hat und in der Adalbero, Gertrud, Heinrich der Löwe und Markgraf Albrecht das Bruchland bei Sannau, Groß-Ströbel, Ochtum und Hasbergen unter sich aufteilen: *Notum igitur sit omni turbe fidelium tam nunc quam in perpetuum, qualiter et nos et domina ducissa Gerdrudis et filius suus H. puer dux Saxonum una cum fideli nostro Alberto marchione illustri principe paludem australem, scilicet villis istis Santou, Strabilingehusen, Ochtmunde, Hasbergen conterminam, equa inter nos porcione divisimus et ab omni tam nobilium quam ministerialium seu ruricularum appellatione liberam factam habitatoribus excolendam dedimus melius et utilius estimantes colonos inibi locari et ex eorum nobis labore fructum provenire quam incultam et pene inutilem eam permanere. [...] Hec sunt nomina testium: [...] Gertrudis ducissa et H. filius suus dux [...].* MGH D HdL 2.

<sup>82</sup> Helmold 56: *Tunc domina Ghertrudis, mater pueri, dedit Heinrico de Badewid Wairensium provinciam, accepta ab eo pecunia, volens suscitare pressuras Adolfo comiti, eo quod non diligeret eum.*

<sup>83</sup> MGH D HdL 1.

<sup>84</sup> MGH D HdL 2.

<sup>85</sup> MGH D HdL 2; siehe Anm. 84. Allerdings lässt diese Terminologie, wie bereits an anderer Stelle gesagt wurde, nicht sicher auf eine bestimmte Altersstufe schließen. EHLERS 2008, S. 49, verweist darauf, dass es „zwar [...] konventionelle Auffassungen [gebe], wonach die Kindheit (*pueritia*) bis zum siebenten, das Knabenalter (*infantia*) bis zum vierzehnten, die Jugend (*adolescentia*) bis zum achtundzwanzigsten Lebensjahr dauere, aber die Abweichungen [seien] generell so häufig, da[ss] kein Text in dieser Hinsicht beim Wort genommen werden [dürfe].“

Sachsen folgte<sup>86</sup> –, ist Heinrich der Löwe beim Tod seines Vaters vier bis sechs Jahre alt gewesen.

Die Ansprache Gertruds als regierende Herzogin in den überlieferten Dokumenten ist auffallend. Setzte sie doch voraus, dass Gertruds eigenes Erbrecht in Hinblick auf die Lehenserbfolge im sächsischen Dukat anerkannt wurde.<sup>87</sup> Auf jeden Fall erwies sich Gertrud trotz der kurzen Regentschaftszeit und der überraschenden Ereignisse als eine kluge und umsichtige Regentin. Dies wird vor allem nach dem Tod ihrer Mutter Richenza von Northeim am 10. Juni 1141 deutlich.<sup>88</sup> Denn Richenza stand mit Sicherheit einem eigenständigen politischen Handeln Gertruds im Weg. ELPERS sieht offensichtliche Konflikte zwischen beiden Frauen in einem grundsätzlichen strukturellen Problem: „der Konkurrenz zweier herrschaftsgewohnter Frauen innerhalb desselben Hauses.“<sup>89</sup> Eine Ansicht, die vor allem in der älteren Forschung gerne vertreten wurde, nämlich dass die eigentliche Regentin Richenza, Gertrud aber machtlos gewesen sei, wird allerdings weder durch den urkundlichen Befund gestützt noch entspricht sie der Tatsache, der zu Folge zwar bis 1142 die Allodialgüter in Sachsen für Heinrich den Löwen durch Richenza und Gertrud gemeinsam verwaltet wurden, aber die Rückgewinnung des Herzogtums Sachsen für ihren Sohn eine Leistung Gertruds war, die sie erst nach dem Tod ihrer Mutter – und damit in alleiniger Verantwortung – erbringen konnte.

Es ist nämlich unbestreitbar, dass die Regentschaftszeit Gertruds bis 1041, folglich die Zeit, in der sie nicht dem sächsischen Dukat, sondern den Eigengütern in Sachsen vorstand, von einem anhaltenden Widerstand gegen Konrad III. geprägt war. Erst nach Richenzas Tod war eine Lösung der Konflikte zwischen Fürstin und König möglich.<sup>90</sup> Im Mai 1142 fand der berühmte Frankfurter Ausgleich statt, in dessen Rahmen die Ehe zwischen Gertrud und Heinrich Jasomirgott, dem Halbbruder Konrads III., vereinbart wurde. Zugleich verzichtete Heinrich der Löwe „auf den Rat seiner Mutter hin“, wie Otto von Freising berichtet,

<sup>86</sup> Helmold 56: *Obtinuitque filius eius Heinricus Leo ducatum Saxoniae, puer adhuc infantulus*. Ott. Fris. VII 25; vgl. hierzu Anm. 56.

<sup>87</sup> EHLERS 2008, S. 56-57, nennt diese Tatsache „für deutsche Verhältnisse ungewöhnlich“ und verweist darauf, dass Konrad diese Möglichkeit in Anspruch nahm, um Sachsen rechtlich unanfechtbar an Heinrich den Löwen vergeben zu können, wofür er zunächst seinen Zugriff auf das Lehen begründen musste. Zur Möglichkeit weiblicher Lehenserbfolge vgl. weiterhin RITTER VON GREIFFEN 1990.

<sup>88</sup> Zu Richenzas Tod siehe ELPERS 2003, S. 86, die die zahlreichen Erwähnungen in erzählenden Quellen kommentiert. Als Auswahl sollen hier Ann. Magdeb. a. 1141 und Ann. Palid. a. 1141 angeführt werden.

<sup>89</sup> ELPERS 2003, S. 79.

<sup>90</sup> Vgl. weiter oben 19.



auf den bayrischen Dukaten.<sup>91</sup> Albrecht der Bär, der in Sachsen wenig Anerkennung gefunden hatte, verzichtete in Frankfurt auf die Herzogswürde.<sup>92</sup>

Im Zuge der Vereinbarungen erhielt Heinrich der Löwe das Herzogtum Sachsen zurück (*filius Henrici ducis ducatum Saxoniae suscepit*).<sup>93</sup> Doch auch Heinrich Jasomirgott profitierte von den Absprachen, denn Gertrud gelang ein Ausgleich zwischen den Herrschaftsansprüchen der beiden Generationen ihres Sohnes und ihres neuen Ehemannes, indem sie Lehensansprüche aus ihrer ersten Ehe in die zweite Heiratsverbindung transportierte: Heinrich Jasomirgott wurde, ebenfalls in Frankfurt, wo auch auf Kosten Konrads III. die vierzehntägigen Hochzeitsfeierlichkeiten stattfanden, mit dem Herzogtum Bayern belehnt.<sup>94</sup> Auf seine Legitimation über die Heirat mit der Witwe des früheren bayerischen Herzogs Heinrich dem Stolzen verweisen die Annalen aus dem Kloster Disibodenberg durch die erzählerische Verbindung zwischen Eheschließung und Belehnung: „Dessen [Heinrichs des Löwen, Anm. d. Verf.] Mutter gab der König seinem Bruder, dem Markgrafen Heinrich, dort zur Frau und übertrug ihm das Herzogtum Bayern.“<sup>95</sup>

Die Vorgänge zeigen exemplarisch, welchen Konflikten eine Frau gerade als Regentin ausgesetzt war, aber auch, wie diese Gegensätze miteinander vereint werden konnten. Als Tochter Richenzas war Gertrud zu deren Lebzeiten offensichtlich den Forderungen ihrer Mutter verpflichtet, die an einem Ausgleich mit Konrad III. kein Interesse hatte. Zum einen hatte Lothar III. Heinrich den Stolzen systematisch als Nachfolger aufgebaut, so dass ein staufischer Herrscher keineswegs im Interesse der Kaiserinwitwe war. Zum anderen lag es im persönlichen Interesse Richenzas, Sachsen, das den früheren Herrschaftsbereich Lothars und seiner Ehefrau darstellte<sup>96</sup> und darüber hinaus mit ihren eigenen erbten Eigen-gütern durchsetzt war, für den Enkel zu erhalten.

<sup>91</sup> Ott. Fris. VII 26: *Non multo post Saxoniam ingressus data in uxorem vidua ducis Henrici, Lotharii imperatoris filia, fratri suo Henrico marchioni pacem cum Saxonibus fecit, eidemque marchioni Noricum ducatum, quem consilio matris ducis Henrici filius iam abdicaverat, concessit.* Ott. Fris. VII 26.

<sup>92</sup> ELPER 2003, S. 86. Zum Widerstand gegen Albrechts Herrschaft in Sachsen, der vor allem durch die Anhänger Richenzas und Gertruds getragen wurde, vgl. EHLERS 2008, S. 54-55. Zum Verlauf der Ereignisse auf dem Frankfurter Hoftag vgl. weiter oben Anm. 79.

<sup>93</sup> Ann. S. Disib. a. 1142.

<sup>94</sup> Vgl. EHLERS 2008, S. 56; ELPERS 2003, S. 86; sowie zur Legitimierung der Herrschaftsansprüche Heinrich Jasomirgotts über die Rechte, die Gertrud aus ihrer ersten Ehe in die zweite Verbindung transportierte, SCHNEIDMÜLLER 2000, S. 182.

<sup>95</sup> Ann. S. Disib. a. 1142: *cuius matrem rex fratri suo Henrico marchioni ibidem copulavit ac ducatum Boariae tradidit.*

<sup>96</sup> Lothar war lange, von 1106 bis 1125, Herzog von Sachsen gewesen.

## 5. Tochter, Ehefrau, Mutter. Regentschaft und familiäre Rolle

Nach dem Tod der Mutter hatte Gertrud zuvor nicht mögliche Handlungsfreiheit, musste im Gegenzug aber zwischen den familiären Anforderungen, die an sie als Ehefrau und als Mutter im Rahmen zweier unterschiedlicher Ankunftsfamilien gestellt wurden, einen Weg finden. Gerade indem Gertrud für ihren Sohn auf den bayerischen Dukaten verzichtete – denn dass dieses Geschehen nicht nur ihrer Regentschaft zugeschrieben werden muss, sondern in Folge der Jugend Heinrichs freilich auch durch ihre Zusage erfolgt sein muss, kann kaum bestritten werden –, gelang es ihr, ihre Rolle als Regentin zu erfüllen. Gerade durch den Verzicht auf das Herzogtum Bayern konnte Gertrud von Süpplingenburg Heinrich dem Löwen die Herrschaft über Sachsen bewahren und durch ihr umsichtiges Handeln den an sie gestellten Aufgaben *regere* und *servare* gerecht werden<sup>97</sup>. Gleichzeitig konnte sie auf diese Weise Ansprüchen des neuen Ehemannes Heinrich Jasomirgott genügen, der durch den Erwerb des Herzogtums Bayern ebenfalls von dieser Ausgleichspolitik profitierte.

Vergleichend soll noch einmal auf die Regentschaft Sanchas von Kastilien Bezug genommen und analysiert werden, wie sich die verschiedenen Anforderungen, Verpflichtungen und Rollenbezüge in ihrem Fall verhalten. Sanchas Vorteil bestand darin, dass sie im Gegensatz zu Gertrud weder auf eine Mitregentin Rücksicht nehmen musste, wie es in Sachsen durch die Position Richenzas erforderlich war, noch auf einen neuen Ehemann, der ein Engagement für eine neue Ankunfts-familie einfordern konnte. Dennoch war auch Sancha Generationenkonflikten ausgesetzt, die sich zwischen den Ansprüchen ihres verstorbenen Ehemannes Alfons von Aragón und denen ihres Sohnes Peter beziehungsweise seines Beraterumfeldes abspielten.

Die Pläne Alfons' II. sind eindeutig. Er setzte Sancha als Regentin ein, weil er sich aus ihrer Regentschaft vermutlich eine größere Unabhängigkeit für die Herrschaft seines Sohnes versprach, als er sie selbst zu Beginn erlebt hatte. Durch seine Heirat mit Sancha im Jahr 1074 hatte Alfons sich aus fremder Bevormundung lösen können und die Volljährigkeit erreicht, da mit der Ehe die Schwertleite und hiermit verbunden die Unabhängigkeit in der Herrschaft einherging.<sup>98</sup> Denn die Herrschaft eines Königs „erforderte den ganzen Mann, den entscheidungs-

<sup>97</sup> Zu den Aufgaben einer Regentin weiter oben S. 10 sowie Anm. 36.

<sup>98</sup> Siehe ausführlich weiter oben Anm. 4 sowie S. 6, dort auch Anm. 22.

### Möglichkeiten weiblicher Regenschäften

fähigen, den waffenfähigen, den eigenständig handelnden.“<sup>99</sup> Im Vorfeld hatte Alfons in Folge der Tatsache, dass die Herrschaft seiner Mutter Petronella von mehreren Seiten mitbestimmt wurde, nur sehr begrenzt eigenständig handeln können; erst mit der Volljährigkeit konnte er sich vom Einfluss der Berater befreien.

VOGTHERR hat darauf verwiesen, dass nicht eigentlich die rechtliche Volljährigkeit das Bedeutende war, sondern die Frage, wann es einem jugendlichen König gelang, eine Regentschaft abzuschütteln. Er nennt weitere Beispiele, in denen sich die Herrscher aus eigener Entscheidung emanzipieren.<sup>100</sup> Alfons II. hatte sich nicht von der Herrschaft seiner Mutter befreien müssen, die ihm bereits wenige Monate vor seiner Heirat das Reich testamentarisch übertragen hatte, sondern mit dem Erwerb der Schwertleite zugleich deutlich gemacht, dass er keiner darüber hinausgehenden Regentschaft mehr bedurfte. Offensichtlich wünschte er aber für die Fortführung seiner eigenen Herrschaft, dass sie zunächst in den Händen seiner Frau liegen sollte, die in der Herrschaft erfahren war. Hierzu verwies er in seinem Testament auf ihre altersmäßige Überlegenheit gegenüber Peter II., so dass sie ihn vertreten müsse, bis er selbst „das Alter erreicht“ habe, „um herrschen zu können“<sup>101</sup>.

Sancha wurde die Regentschaft nicht unbedingt leichter gemacht als ihrer Vorgängerin Petronella deren Herrschaft aus eigenem Recht. Anders als diese konnte sie aber offensichtlich ihre Herrschaftsansprüche länger und umfangreicher aufrechterhalten. Zwar urkundete Peter II. bereits nach kurzer Zeit in eigenem Namen, ohne seine Mutter ebenfalls als Handelnde zu erwähnen. Doch noch 1201 siegelte Sancha als Königin.<sup>102</sup> Dies bedeutet nicht, dass ihre Regentschaft für Peter II. konfliktfrei verlaufen wäre. Enric BAGUE begründet dies mit einem äußerst schwierigen Verhältnis zwischen Sancha und Peter, das insbesondere durch die kastilische Herkunft der Regentin bedingt worden sei.<sup>103</sup> Konflikte jedoch in diesem Sinne mit Differenzen zwischen Mutter und Sohn zu beschreiben, greift zu kurz. Zwar existierten Unstimmigkeiten zwischen den Generationen, diese spielten sich aber nicht auf persönlicher Ebene zwischen Sancha und Peter

<sup>99</sup> VOGTHERR 2003, S. 314.

<sup>100</sup> Siehe VOGTHERR 2003, S. 312, der auf den Beginn eigenständigen Handelns bei Heinrich III. von England, Heinrich (VII.) und bei Jakob I. von Aragón verweist; vgl. auch Anm. 23.

<sup>101</sup> Siehe zu Beginn des Aufsatzes Anm. 1.

<sup>102</sup> Abb. ihres Siegels aus dem Jahr 1201 bei DE SAGARRA 150.

<sup>103</sup> Siehe BAGUÉ 1960, S. 104-105.

II. ab, sondern müssen vielmehr als Konflikte zwischen einer Herrscherin und den Beratern und Anhängern ihres Sohnes verstanden werden – zwischen einer herrschaftsbewussten und erfahrenen Regentin, die auf ihre testamentarische Legitimation durch den verstorbenen König verweisen konnte, und den Großen des Reiches, die versuchten, ihre Einflussmöglichkeiten geltend zu machen und insbesondere die katalanischen Einflüsse zu stärken.

Von Anfang an scheint der Einfluss der Großen des Reiches auf Peter II. von hoher Bedeutung gewesen zu sein: Schon kurz nach dem Tod seines Vaters bestätigte er im Beisein der wichtigsten Bischöfe und Adligen des Landes deren Rechte.<sup>104</sup> Jerónimo Zurita, der im 16. Jahrhundert auf ältere, heute verlorene Quellen zurückgriff, weist auf die Konflikte um die Herrschaft über Aragón hin, wenn er berichtet, dass Sancha nicht den Ratschlägen der Berater ihres Sohnes folgen wollte.<sup>105</sup> Dies lässt einen Gegensatz zwischen den Großen des Landes, die den Generationenwechsel für sich nutzen wollten, auf der einen Seite und einer starken weiblichen Herrscherpersönlichkeit auf der anderen Seite vermuten. Auch zeigt die Darstellung Zuritas, die sich zwischen neuzeitlicher historiographischer Deutung und Überlieferung älteren Quellenwissens bewegt, eine nicht ungewöhnliche Interpretation, sollte deutlich werden, dass eine zur Herrschaft ungeeignete Frau gegenüber dem legitimen männlichen Nachfolger im Unrecht sei, weil sie den Ratschlägen seiner Getreuen nicht folge.<sup>106</sup> Dass Sancha die Macht an Peter abgeben solle, bevor er volljährig sei, steht jedoch im Widerspruch zu den Vorstellungen, die Alfons II. in seinem Testament geäußert hatte.

Peter II. wird in Folge seiner Jugend vermutlich eher noch nicht in persönlicher Gegnerschaft zu seiner Mutter gestanden haben, wenn auch er sicherlich – ähnlich seinem Vater im gleichen Alter – die Volljährigkeit und Unabhängigkeit herbeisehnte. Doch auch eine Abhängigkeit von seinen Beratern an Stelle der Mutter hätte ihm keine größere Handlungsfreiheit eingebracht. Dazu kommen Belege, die durchaus dafür sprechen, dass Peter die Politik seiner Mutter in vielen Punkten fortführte und ihr nicht grundsätzlich negativ gegenüber gestanden sein dürfte. Hierzu gehört die Förderung des Klosters Sijena, das durch Sancha gegründet worden war, in der Peter II. Kontinuität walten ließ.

<sup>104</sup> Dies berichtet Zurita, *Anales de la Corona de Aragón* I, S. 301.

<sup>105</sup> Zurita, *Anales de la Corona de Aragón* I, S. 303. Natürlich handelte es sich allerdings wohl kaum um die Ratschläge Peters II., sondern vielmehr um die seiner Berater.

<sup>106</sup> Vgl. hierzu weiter oben die Ausführungen zur Bewertung der Herrschaft Urracas von Kastilien-León, S. 8.

Die Begünstigung Sijenas durch Peter lässt sich unter anderem daran ablesen, dass er bereits 1196 das Hospitalerkloster als seine Begräbnisstätte auswählte – auf Bitten seiner Mutter hin (*ad preces domine venerabilis Sancie, regine Aragonum, matris mee*), wie er explizit urkundlich festhalten lässt.<sup>107</sup> Auch wählte Peter II. Sijena als Aufbewahrungsort für die Krönungsinsignien aus.<sup>108</sup> Und noch 1208, längst im Besitz der Volljährigkeit, bestätigte Peter „auf Bitten“ der Mutter hin (*ad preces [...] matris mee*) alle Schenkungen, die Sancha für Sijena getätigt hatte.<sup>109</sup> Diese klare Entscheidung für die Memorialtradition der Mutter, für eine Fortsetzung ihrer Stiftertätigkeit und für die Betonung eines Gedächtniszentrums im Herzen Aragóns an Stelle des katalanischen Barcelona spricht nicht für eine stetige Gegensätzlichkeit zwischen Mutter und Sohn, wie sie vor allem die katalanische Forschung propagiert.

In den September des Jahres 1200 fällt eine Vereinbarung zwischen Peter und Sancha, die beiden eigene Herrschaftsbereiche zuteilte. Dieses Abkommen wird bei Zurita in einen Kontext größerer Differenzen zwischen Mutter und Sohn eingeordnet, könnte jedoch zum einen ganz grundsätzlich damit zusammen hängen

<sup>107</sup> UBIETO ARTETA 1972, 50: *ego Petrus, Dei gratia rex Aragonum et comes Bachinone, bono animo et spontanea voluntate et ad preces domine venerabilis Sancie, regine Aragonum, matris mee, laudo et concedo atque confirmo omnes hereditates et donationes quas pater meus bone memoria dominus Ildefonsus rex donavit et concessit vobis domne regine, matri mee, ad opus monasterii de Sexena, et ad opus vestrum ad omnes vestras voluntates faciendas et omnes hereditates et donationes quas ego donavi et feci predicto monasterio et vobis et faciendas omnes vestras voluntates et dominabus ibi servientibus Deo, usque in hodiernum diem et quas in antea fecero.* Peter Entscheidung war für die alte barcelonesische Grablege Ripoll im katalanischen Einflussgebiet ein herber Verlust, zumal Ripoll bereits auf das Grab Alfons II. hatte verzichten müssen, der sich in Poblet hatte bestatten lassen. Alfons hatte Poblet in seinem Testament als Grabstätte festgelegt: *Dimitto siquidem corpus meum Domino Deo et beate Marie semper Cingini ad sepeliendum in monasterio Populeti. Dono etiam atque concedo eidem monasterio imperpetuum regiam coronam meam* (SÁNCHEZ CASABÓN 1995, 628). Das Kloster Ripoll, das als Grablege der Grafen von Barcelona bereits fest damit gerechnet hatte, auch Begräbnisort Alfons' II. zu werden, wurde materiell entschädigt: *Dimitto Sancte Marie Rivi Pollii omni mea molendina de Ripis que habeo in terminis ipsius castelli, in recompensationem sepulture mee.* Zum Bruch Alfons' II. mit der Grablegetradition des Hauses Barcelona siehe auch GARCIA-GUIJARRO RAMOS 2006, S. 132.

<sup>108</sup> Siehe GARCIA-GUIJARRO RAMOS 2006, S. 135, der auch darauf verweist, dass Peter II. dem Kloster eine Reihe von Reliquien übergab.

<sup>109</sup> Am 27. Oktober 1208 bestätigt Peter II.: [...] *ego petrus, Dei gratia rex Aragonum et comes Bachinone, bono animo et spontanea voluntate et ad preces domine venerabilis Sancie, regine Aragonum, matris mee, laudo et concedo atque confirmo omnes hereditates et donationes quas pater meus bone memoria dominus Ildefonsus rex donavit et concessit vobis domne regine, matri mee, ad opus monasterii de Sexena, et ad opus vestrum ad omnes vestras voluntates faciendas et omnes hereditates et donationes quas ego donavi et feci predicto monasterio et vobis et faciendas omnes vestras voluntates et dominabus ibi servientibus Deo, usque in hodiernum diem et quas in antea fecero.* UBIETO ARTETA 1972, 50.

gen, dass Peter II. nun das herrschaftsfähige Alter erreicht hatte.<sup>110</sup> Seine Krönung durch Papst Innozenz III., in dessen Lehensabhängigkeit Aragón stand, erfolgte allerdings erst 1204.<sup>111</sup> Zum anderen aber, dafür spricht die Aufteilung der Gebiete, ging es vermutlich vor allem darum, Sanchas Einfluss in den Territorien zurückzudrängen, die nahe Kastilien lagen.

Im Rahmen des Abkommens aus dem Jahr 1200 erhielt Sancha, wie Zurita schreibt, weiterhin „um des Friedens [...] willen [...] Ortschaften und Burgen in Katalonien, die König Alfons ihr zur Bestätigung der Eheschließung zugedacht hatte.“<sup>112</sup> Dies bedeutet, dass Sancha in diesem Abkommen die Rechte auf ihre *dos* verbrieft wurden – und dass sie damit nicht mehr und nicht weniger als das erhielt, was ihr von Rechts wegen ohnehin zustand. Zudem hatte Alfons II. in seinem Testament nochmals explizit vermerkt, dass Sancha im Besitz ihrer *dos* bleiben sollte.<sup>113</sup> Vor allem die offensichtlichen Differenzen um die *dos* der Königin, aber auch, dass sie zur Herausgabe kastilischer Gebiete bewegt wurde, spricht viel eher für ein massives Eingreifen der Berater des jungen Thronfolgers, die Sanchas Einfluss begrenzen wollten, als für einen persönlichen Konflikt zwischen Mutter und Sohn. Ganz gelang es den Ratgebern in Aragón nicht, die Königin aus der Herrschaft zu verdrängen. Bis zu ihrem Tod 1208 wurde Sancha immer wieder urkundlich tätig.

<sup>110</sup> Zur Vereinbarung siehe Zurita, *Anales de la Corona de Aragón* I, S. 303–304. Wenn Peter, wie zu Beginn des Aufsatzes diskutiert wurde, tatsächlich 1177 oder 1178 geboren wurde, so wäre er 1200 22 oder sogar 23 Jahre alt gewesen und könnte damit aus der Regentschaft seiner Mutter entlassen worden sein. Ab 1197 führte er bereits ein eigenes Siegel. Abb. bei DE SAGARRA 1915, 8.

<sup>111</sup> Vgl. UBIETO ARTETA 1987, S. 204.

<sup>112</sup> Zurita, *Anales de la Corona de Aragón* I, S. 304: „por bien de paz y concordia el rey le dio la villa de Azcón y el castillo y la ciudad de Tortosa y otras villas y castillos de Cataluña que el rey don Alonso le había señalado por contemplación de su matrimonio.“

<sup>113</sup> SÁNCHEZ CASABÓN 1995, 628: *Rogo tamen et diligenti peto obsecratione, ut domina Sancia, regina illustrissima uxor mea, propter fedus amoris et vinculum dilectionis quod est inter me et illam et semper enituit, post obitum meum vivat domina et regina, per omnibus honoranda caste et sine marito: cumque prenominatus rex Petrus, filius meus, fuerit etatis regnandi viginti scilicet annorum vivat predicta regina continens, ut dictum est et honeste sine marito habeatque integre et et sine contradicione suum sponsalium [...] sive recipiat habitum religionis sive non.*

## 6. Die Regentschaftszeit als eine Zeit der Konflikte

Sanchas lange Regentschafts- und Einflusszeit von insgesamt 14 Jahren unterscheidet sich deutlich von der Regentschaft Gertruds, die 1143 starb – nur vier Jahre, nachdem sie die Herrschaft für ihren Sohn übernommen hatte. Trotz der unterschiedlichen Zeiträume und der unterschiedlichen familiären Einflussfaktoren lässt sich jedoch der Konfliktcharakter der Regentschaftszeit für beide Fälle feststellen. Auch wird in Hinblick auf beide Frauen deutlich, dass Generationenkonflikte auf struktureller und politischer Ebene verankert waren, und dass die Lösungen in diesem Bereich gesucht werden mussten. Nicht zuletzt muss der Genderaspekt berücksichtigt werden, wenn der Konfliktcharakter einer Regentschaftszeit zu beurteilen ist. Denn das Testament Alfons' II. spiegelt im Versuch, Sanchas Regentschaft abzusichern, deutlich die Schwierigkeiten, denen eine weibliche Herrschaft ausgesetzt war. Sanchas Einfluss zeigt darüber hinaus, dass der Erfolg der Regentschaft einer Frau in hohem Maße auch von ihren persönlichen Herrschaftsfähigkeiten und ihrem Durchsetzungsvermögen abhing. Gertruds zweite Ehe lässt im Gegenzug deutlich werden, dass gerade aus familiären Bindungen heraus, die eigentlich neue Abhängigkeiten und Ansprüche begründeten, aber auch neue Funktionen bedingten, die eine Frau in ihrer Familie wahrzunehmen hatte, Lösungsansätze für Konflikte entstehen konnten.<sup>114</sup>

<sup>114</sup> Somit stützte auch Heinrich Jasomirgott Gertruds Regentschaft für Heinrich den Löwen in Sachsen, indem er gemeinsame Handlungen von Mutter und Sohn bestätigte, siehe MGH Hdl. 3.

## Bibliographische Angaben

### Ungedruckte Quellen

Liber 1 et feudorum forme majoris, fol. 93r. Archivo de la Corona de Aragón (ACA), Cancillería, Registros, Núm. 1. Digitalisierte Fassung:

[http://pares.mcu.es/ParesBusquedas/servlets/ControlServlet?accion=3&txt\\_id\\_desc\\_ud=1931493&fromagen-da=N {4.10.2010}](http://pares.mcu.es/ParesBusquedas/servlets/ControlServlet?accion=3&txt_id_desc_ud=1931493&fromagen-da=N {4.10.2010}).

### Gedruckte Quellen

Annales Magdeburgenses, in: MGH SS 16, ed. v. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1859 [ND Stuttgart/New York 1963], S. 105-196.

Annales Palidenses auctore Theodoro monacho, in: MGH SS 16, ed. v. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1859 [ND Stuttgart/New York 1963], S. 48-98.

Annales Sancti Disibodi, in: MGH SS 17, ed. v. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1881 [ND 1990], S. 6-30.

Annalista Saxo, in: MGH SS 6, ed. v. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1844 [ND Stuttgart 1980], S. 542-777.

DE BOFARULL Y MASCARO 1849 = Colección de Documentos Inéditos del Archivo General de la Corona de Aragón. Bd. 4, ed. Prospero DE BOFARULL Y MASCARO, Barcelona 1849.

Crónica de San Juan de la Peña, ed. v. Antonio UBIETO ARTETA (Textos Medievales 4), Valencia 1961.

DE SAGARRA 1915 = Sigillografia Catalana. Inventari, Descripció i Estudi dels Segells de Catalunya. Bd. 1, ed. v. Ferran DE SAGARRA, Barcelona 1915.

Die Urkunden Heinrichs des Löwen Herzogs von Sachsen und Bayern, MGH Laienfürsten- und Dynastenerkunden der Kaiserzeit 1, ed. v. Karl JORDAN, Hannover 1949 [ND Stuttgart 1957].

Historia Compostellana, ed. v. Emma FALQUE REY (CC cont. med. 70), Turnhout 1988.

Historia Welforum, ed. v. Erich KÖNIG (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1), Stuttgart/Berlin 1938.

Helmold von Bosau, Chronica Slavorum, MGH SS rer. Germ. i.u.s. 32, ed. v. Bernhard SCHMEIDLER, Hannover 3. Auflage 1937.

KOLLÁR 1970 = Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia, ed. v. Adám Frantisek KOLLÁR, Wien 1762 [ND Westmead/Farnborough 1970].

MGH Const. 1, ed. v. Ludwig WEILAND, Hannover 1893 [ND 2003].

Otto von Freising, Chronica sive historia de duabus civitatibus, MGH SS rer. Germ. i.u.s. 45, ed. v. Adolf HOFMEISTER, Hannover 1912.



## Möglichkeiten weiblicher Regenschäften

- Jerónimo Zurita, *Anales de la Corona de Aragón*. Bd. 1, ed. v. Angel CANELLAS LOPEZ, Zaragoza 1967.
- Layettes de Trésor de Chartres. Bd. 2: 1223-1246, ed. v. Alexandre TEULET, Paris 1866.
- SÁNCHEZ CASABÓN 1995 = Alfonso II Rey de Aragón, Conde de Barcelona y Marqués de Provenza. Documentos 1162 - 1196, ed. v. Ana Isabel SÁNCHEZ CASABÓN (Institución Fernando el Católico Zaragoza: Publicación de la Institución Fernando el Católico 1691), Zaragoza 1995.
- UBIETO ARTETA 1972 = Documentos de Sigena, ed. v. Antonio UBIETO ARTETA (Textos Medievales 32), Valencia 1972.

## Darstellungen

- ALTHOFF 1984 = Gerd ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche Mittelalterschriften 47), München 1984.
- AVERKORN 2004 = Raphaela AVERKORN, Herrscherinnen und Außenpolitik. Adlige Frauen als Herrschaftsträgerinnen der auswärtigen Beziehungen auf der iberischen Halbinsel (13. bis 15. Jahrhundert), in: Geschlechterrollen in der Geschichte aus polnischer und deutscher Sicht (Politik und Geschichte 5), hrsg. v. Karl H. SCHNEIDER, Münster 2004 .
- BAGUÉ 1960 = Eric BAGUÉ, Pere el Católic, in: Els Primer Comtes-Reis. Ramon Berenguer IV, Alfons el Cast, Pere el Católic, hrsg. v. Percy Ernst SCHRAMM/Joan F. CABESTANY/Eric BAGUÉ, Barcelona 1960, S. 103-145.
- BOCK/ZIMMERMANN 1997 = Gisela BOCK/Margarete ZIMMERMANN, Die Querelle des Femmes in Europa. Eine begriffs- und forschungsgeschichtliche Einführung, in: Querelles. Jahrbuch für Frauenforschung 2: Die europäische Querelle des Femmes. Geschlechterdebatten seit dem 15. Jahrhundert, 1997, S. 9-38.
- BOSHOF 1988 = Egon BOSHOF, Staufer und Welfen in der Regierungszeit Konrads III.: Die ersten Welfenprozesse und die Opposition Welfs IV., in: Archiv für Kulturgeschichte, 70/2 (1988), S. 313-341.
- BRANDER 2009 = Laura BRANDER, „Mit großer Pracht zur Ehe gegeben“. Hochzeitsfeierlichkeiten bei Höfe im 11. und 12. Jahrhundert und die Konstruktion familiärer Identität durch die Fürstinnen, in: Dvory a rezidence ve středověku. Všední a sváteční život na středověkých dvorech. Höfe und Residenzen im Mittelalter. Alltag und Fest an mittelalterlichen Höfen (Mediaevalia Historica Bohemica 3), hrsg. v. Dana DVORÁČKOVÁ-MALÁ, Prag 2009, S. 381-409.
- BRANDER 2007 = Laura BRANDER, „Seine Mutter nämlich wusste, dass sie von der Tochter einen Erben hatte“. Weibliche Erbfolge bei den Welfen und im Königshaus von Aragón im 11. und 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik, 147 (2007), S. 40-70.
- CARPENTER 1990 = CARPENTER, David, The minority of Henry III, London 1990.
- CASAGRANDE 1993 = Carla CASAGRANDE, Die beaufsichtigte Frau, in: Geschichte der Frauen. Bd. 2: Mittelalter, hrsg. v. Christiane KLAPISCH-ZUBER, Frankfurt a.M./New York 1993, S. 85-118.
- CHAYTOR 1933 = Henry John CHAYTOR, A History of Aragon and Catalonia, London 1933.

DEMURGER/KAISER 2003 = Alain DEMURGER/Wolfgang KAISER, Die Ritter des Herrn. Geschichte der geistlichen Ritterorden, München 2003.

EHLERS 2008 = Joachim EHLERS, Heinrich der Löwe. Biographie, München 2008.

VAN EICKELS 1995 = Klaus VAN EICKELS, Die Deutschordensballei Koblenz und ihre wirtschaftliche Entwicklung im Spätmittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 52) (Diss.), Marburg 1995.

ELPERS 2003 = Bettina ELPERS, Regieren, erziehen, bewahren: Mütterliche Regentschaften im Hochmittelalter (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 166) (Diss.), Frankfurt a.M. 2003.

ELPERS 2004 = Bettina ELPERS, Während sie die Markgrafschaft leitete, erzog sie ihren kleinen Sohn. Mütterliche Regentschaften als Phänomen adliger Herrschaftspraxis, in: Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 15), hrsg. v. Jörg ROGGE, Ostfildern 2004, S. 153-166.

ENGELS 1995 = Odilo ENGELS, Die Restitution des Bayernherzogtums an Heinrich den Löwen, in: Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125-1235. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995. Bd. 2: Essays, hrsg. v. Jochen LUCKHARDT/Franz NIEHOFF, München 1995, S. 159-171.

GARCIA-GUIJARRO RAMOS 2006 = Luis GARCIA-GUIJARRO RAMOS, The Aragonese Hospitaller Monastery of Sigüenza: Its Early Stages, 1188-1210, in: Hospitaller Women in The Middle Ages, hrsg. v. Anthony LUTTRELL/Helen J. NICHOLSON, Aldershot/Hants 2006, S. 113-151.

GARZMANN 1989 = Manfred R. W. GARZMANN, Eine kunstsinnige Prinzessin aus England in der Braunschweiger Welfenresidenz. Zur 800. Wiederkehr des Todestages von Herzogin Mathilde, der 2. Gemahlin Heinrichs des Löwen, am 28. Juni 1189. Vortrag am 28. Juni 1989 im Dom St. Blasii zu Braunschweig (Quaestiones Brunsvicensis. Berichte aus dem Stadtarchiv Braunschweig 1), Braunschweig 1989.

GOEZ 2004 = Elke GOEZ, Welf V. und Mathilde von Canossa, in: Welf IV. - Schlüsselfigur einer Wendezeit. Regionale und europäische Perspektiven, hg. v. Dieter R. BAUER/Matthias BECHER (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte Beiheft), München 2004, S. 360-381.

GOEZ 1997 = Werner GOEZ, Über die Mathildischen Schenkungen an die römische Kirche, in: Frühmittelalterliche Studien 31, 1997, S. 159-196.

RITTER VON GREIFFEN 1990 = Norberto Iblher RITTER VON GREIFFEN, Die Lehenserfolge in weiblicher Linie unter besonderer Berücksichtigung der Libri feudorum (Europäische Hochschulschriften 946) (Diss.), Frankfurt a. M. u.a. 1990.

GUTERMANN 1856 = Frank GUTERMANN, Die alte Ravenspurc (Ravensburg), das Stammschloß der Welfen, seine Umgebung und sein Geschlecht. Geschichtliche Nachrichten aus handschriftlichen Urkunden und gedruckten Schriften, Stuttgart 1856.

## Möglichkeiten weiblicher Regenschäften

HASSAUER 1997 = Friederike HASSAUER, Die Seele ist nicht Mann, nicht Weib. Stationen der Querelles des Femmes in Spanien und Lateinamerika vom 16. zum 18. Jahrhundert, in: Querelles. Jahrbuch für Frauenforschung 2: Die europäische Querelle des Femmes. Geschlechterdebatten seit dem 15. Jahrhundert, 1997, S. 203-238.

LUCKHARDT/NIEHOFF 1995 = Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125-1235. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995. Bd. 1: Katalog, hrsg. von Jochen LUCKHARDT/Franz NIEHOFF, München 1995.

HERBERS 2006 = Klaus HERBERS, Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2006.

JORDAN 1980 = Karl JORDAN, Heinrich der Löwe. Eine Biographie, München 2. Auflage 1980.

KASTEN 2008 = Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, hrsg. von Brigitte KASTEN (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 29), Köln/Weimar/Wien 2008.

NOLTE 2000 = Cordula NOLTE, Gendering Princely Dynasties: Some Notes on Family Structure, Social Networks, and Communication at the Courts of the Margraves of Brandenburg-Ansbach around 1500, in: Gender and History, 12/3 (2000), S. 704-721.

OEXLE 1986 = Otto Gerhard OEXLE, Adeliges Selbstverständnis und seine Verknüpfung mit dem liturgischen Gedenken - das Beispiel der Welfen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 134 (1986), S. 47-75.

PAMME-VOGELSANG 1998 = Gudrun PAMME-VOGELSANG, Die Ehen mittelalterlicher Herrscher im Bild. Untersuchungen zu zeitgenössischen Herrscherpaardarstellungen des 9. bis 12. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 20), München 1998.

DE PANO Y RUATA 1943 = Mariano DE PANO Y RUATA, La Santa Reina Doña Sancha: Hermana hospitalaria fundadora del Monasterio de Sijena: Albúm de Sijena, Zaragoza 1943.

REILLY 1982 = Bernard F. REILLY, The Kingdom of Leon-Castilla under Queen Urraca, Princeton 1982.

SCHNEIDMÜLLER 1987 = Bernd SCHNEIDMÜLLER, Billunger - Welfen - Askanier. Eine genealogische Bildtafel aus dem Braunschweiger Blasius-Stift und das hochadelige Familienbewusstsein in Sachsen um 1300, in: Archiv für Kulturgeschichte 69 (1987) S. 30-61.

SCHNEIDMÜLLER 1998 = Bernd SCHNEIDMÜLLER, Der Ort des Schatzes. Braunschweig als brunonisch-welfisches Herrschaftszentrum, in: Der Welfenschatz und sein Umkreis, hrsg. v. Joachim EHLERS/Dietrich KÖTSCHKE, Mainz 1998, S. 27-50.

SCHNEIDMÜLLER 2000 = Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819-1252) (Urban Taschenbücher 465), Stuttgart/Berlin/Köln 2000.

SCHNEIDMÜLLER 1992 = Bernd SCHNEIDMÜLLER, Landesherrschaft, welfische Identität und sächsische Geschichte, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im Mittelalter (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 14), hrsg. v. Peter MORAW, Berlin 1992, S. 85-102.

- SCHRAMM 1956 = Percy Ernst SCHRAMM, Die Entstehung eines Doppelreiches: Die Vereinigung von Aragon und Barcelona durch Ramón Berenguer IV. (1137-1162), in: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Sproemberg (Forschungen zur Mittelalterlichen Geschichte 1), hrsg. v. Helmut KRETSCHMAR, Berlin 1956, S. 19-50.
- SEN 2007 = Amartya Kumar SEN, Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt, München 3. Auflage 2007.
- SPIEß 1993 = Karl-Heinz SPIEß, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang 16. Jahrhundert (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte III), Stuttgart 1993.
- SPIEß 2008 = Karl-Heinz SPIEß, Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008.
- UBIETO ARTETA 1987 = Antonio UBIETO ARTETA, Historia de Aragón. Creación y Desarrollo de la Corona de Aragón (Anubar Ediciones), Zaragoza 1987.
- VINCKE 1935 = Johannes VINCKE, Der Eheprozeß Peters II. von Aragon (1206-1213), in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft, 1/5 (1935), S. 108-189.
- VOGTHERR 2003 = Thomas VOGTHERR, ‚Weh Dir, Land, dessen König ein Kind ist.‘ Minderjährige Könige um 1200 im europäischen Vergleich, in: Frühmittelalterliche Studien, 37 (2003), S. 291-314.
- DE YBARRA 1999 = Fernando DE YBARRA, Matrimonios reales hispano-britannicos en el Medioevo. Bd. 1, Salamanca 1999.